

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 45 EnWG
Neubau einer 380-kV-Leitung
Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309**

**Artenschutzrechtlicher Beitrag
zur Prüfung des
besonderen Artenschutzes
gemäß § 44 BNatSchG**

DECKBLATT

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bernd Blanke
Dipl.-Ing. Dietmar Drangmeister

~~Hannover, Dezember 2010~~

~~überarbeitet auf Basis der Vollständigkeitsprüfung, September 2011~~

Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
3.	Artenschutzrechtlicher Rahmen	2
3.1.	Rechtlicher Rahmen.....	2
3.2.	Vorgehensweise und Methodik.....	3
3.3.	Datengrundlagen	6
3.4.	Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens.....	7
4.	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten	8
4.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	9
4.2.	Schutzmaßnahmen	10
5.	Vorprüfung, Ermittlung des relevanten Artenspektrums	13
6.	Behandlung der Verbotstatbestände - Konfliktanalyse	17
6.1.	Überprüfung der europarechtlich geschützten Arten im Hinblick auf Konflikte mit den Verbotstatbeständen.....	17
6.2.	Überschlägige Konfliktanalyse	19
6.3.	Detailprüfung der europarechtlich geschützten Arten.....	27
6.3.1.	Fledermäuse	27
6.3.2.	Amphibien Lurche	29
6.3.3.	Vögel	31
7.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	46
8.	Resümee	47
9.	Quellen	48
9.1.	Literatur und sonstige Quellen.....	48
9.2.	Schriftliche und mündliche Auskünfte	51
9.3.	Gesetze und Vorschriften.....	51

Anhang

ANHANG 1: Höhlenbaumkartierung (Fotodokumentation)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008)	2
Abb. 2:	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg 2009).....	4

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens	8
Tab. 2:	Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand.....	13
Tab. 3:	Europarechtlich geschützte Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	15
Tab. 4:	Mögliche Konflikte der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden europarechtlich geschützter Arten.....	20
Tab. 5:	Übersicht über Baumfledermäuse, die im Untersuchungsraum vorkommen können.....	27

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die geplante 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe ist zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Belange des Artenschutzes berührt sind. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen stellen eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung für die geplante 380-kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe dar. In dem artenschutzrechtlichen Beitrag werden die relevanten Unterlagen aufbereitet, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden kann. Insofern ergänzt der artenschutzrechtliche Beitrag den Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. ANLAGE 12).

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Ganderkesee bis zum Umspannwerk St. Hülfe (s. Abb. 1). Vom Umspannwerk Ganderkesee bis südlich Riehe sind zwei 3,7 und 3,2 km lange Erdkabelabschnitt vorgesehen, unterbrochen durch einen 1,45 km langen Freileitungsabschnitt. Der restliche Teil der Höchstspannungsleitung wird als Freileitung ausgeführt (Länge: 52,9 km ~~52,5 km~~). Nähere Einzelheiten zum Vorhaben sind dem technischen Erläuterungsbericht (ANLAGE 1) und der Unterlage nach §6 UVPG (ANLAGE 15) zu entnehmen.

Die Länge der Trasse beträgt insgesamt 61,2 km ~~60,8 km~~, davon entfallen ca. 6,9 km auf die Kabeltrasse und 54,4 km ~~53,9 km~~ auf die Freileitungstrasse.

380-kV-Freileitung

Innerhalb des Freileitungsabschnittes werden insgesamt 140 ~~138~~ Masten errichtet. Eine Übersicht über die geplanten Masten mit (technischen) Angaben zu Masttyp, Gestänge, Masthöhe, Leitungswinkel, Feldlänge und Abspannabschnittlänge enthält die Mastliste in ANLAGE 10.2. Schutzbereiche, die frei von hoch wachsenden Gehölzen gehalten werden müssen, sind in den Lageplänen (ANLAGE 7.1-7.3) dargestellt.

Kabelübergangsanlage

Für den Übergang des Erdkabels zu dem Freileitungsabschnitt ist der Bau einer Kabelübergangsanlage erforderlich. Für die zwei Kabelabschnitte wären insgesamt drei Kabelübergangsanlagen zu errichten. Die Kabelübergangsanlagen befinden sich auf einem umzäunten Grundstück.

380-kV-Erdkabel

Die 380-kV-Kabel werden als VPE-Kabel mit einem Kupferleiter mit einem Leiterquerschnitt von 2.500 mm² ausgeführt. Es sind insgesamt zwölf Kabel für zwei Systeme vorgesehen. Je sechs Kabel eines Systems werden in einem Kabelgraben verlegt, dazwischen befindet sich ein Streifen, der in der Bauphase als Baustraße genutzt wird. Die Kabeltrasse hat insgesamt eine Breite von 21 m. Die Kabeltrasse muss von Bebauung und tiefwurzelnenden Pflanzen (Wurzeltiefe > 1 m) freigehalten werden. Bei Querungen von Waldgebieten und Gehölzstreifen (Baumreihen, Feldhecken) ist deshalb eine gehölzfreie Schneise erforderlich. In der Bauphase kommt ein 14 m breiter

Arbeitsstreifen für Zwischenlagerung des Bodenaushubs zu beiden Seiten der Trasse hinzu. In der Bauphase wird demnach ein ca. 45 m breiter Korridor für die Trassierung benötigt.

3. Artenschutzrechtlicher Rahmen

3.1. Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (vom 1.3.2010) ist es verboten (sog. **Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzbeitrag nur folgende Arten beachtlich (s. Abb. 1):

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelarten
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen)

Sie werden im Folgenden als **europarechtlich geschützte Arten** zusammengefasst. Bei anderen besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

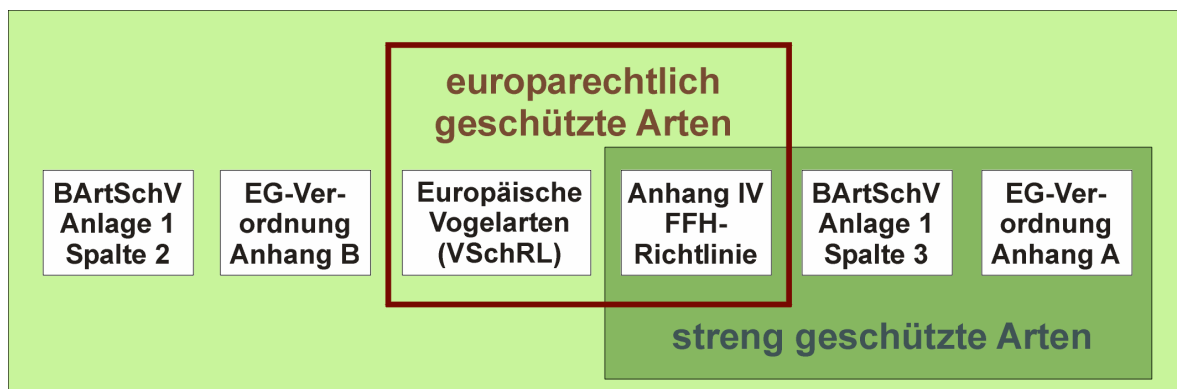


Abb. 1 Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008)

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, bei denen europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1¹ nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das BNatSchG stellt damit einen klaren Bezug zum Ort des Vorhabens her. Es ist also für jede Art zu prüfen, ob sie ausweichen kann, ohne dass die lokale Population beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen

Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Abb. 2 fasst die Regelungsstatbestände bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammen und zeigt anhand eines Ablaufschemas auf, welche Prüf- und Beurteilungsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden müssen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Das prinzipielle Vorgehen sowie die Auswahl der planungsrelevanten Arten wurden mit den für den Artenschutz zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Diepholz und Oldenburg abgestimmt.

Im Hinblick auf den Schutz der **europäischen Vogelarten** hat die Vogelschutzrichtlinie den Erhalt **aller** europäischen Vogelarten zum Ziel. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sind Schädigungen und Störungen dann erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. BREUER 2006, S. 3). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere bei den gefährdeten Vogelarten zu besorgen. In Niedersachsen nicht gefährdete Vogelarten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand, so dass i.d.R. davon

¹ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zur Ortsumgehung Freiberg klargestellt, dass die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur bezüglich des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbindlich ist. Die Freistellung des Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem Schädigungsverbot ist, entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut, mit dem europäischen Recht nicht vereinbar (vgl. BVerwG, 14.07.2011 - 9 A 12/10 - juris Rn. 119).

ausgegangen werden kann, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommt. Deshalb werden im Artenschutzbeitrag insbesondere die Arten betrachtet, die auf der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & OLTMANN 2007) als gefährdet aufgeführt sind.

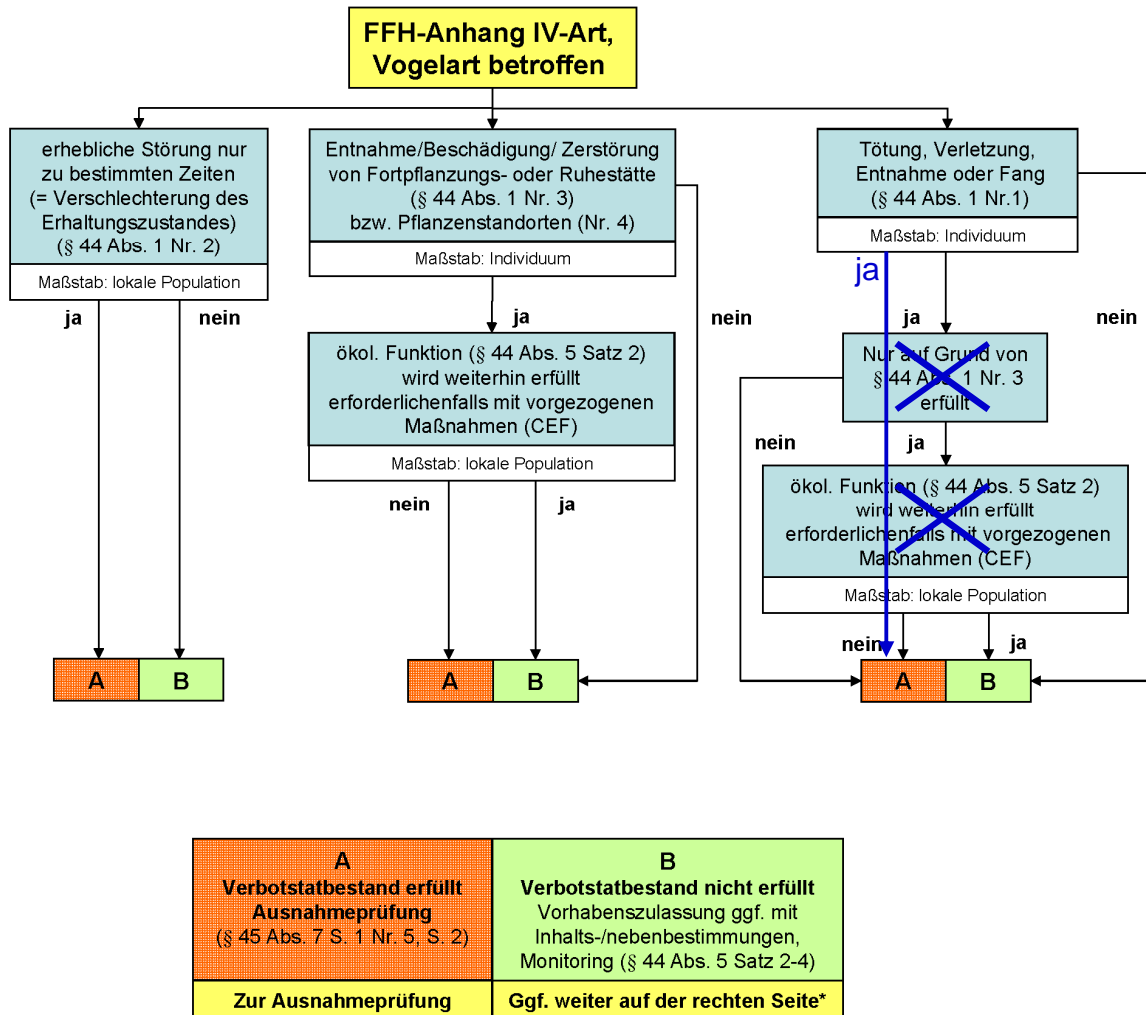


Abb. 2: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Quelle: UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2009), verändert

Vor dem rechtlichen Hintergrund wird der Beitrag zum Artenschutz wie folgt untergliedert:

- Vorprüfung
- Behandlung der Verbotstatbestände
 - Überschlägige Konfliktanalyse
 - Detaillierte Konfliktanalyse
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vorprüfung

Die **Vorprüfung** dient dazu das relevante Artenspektrum für die artenschutzrechtliche Prüfung abzuleiten. Innerhalb der Vorprüfung sind folgende Fragen zu klären:

Welche geschützten Arten kommen vor?

Welche Arten können durch das Vorhaben betroffen sein?

Zu a) Zunächst werden innerhalb der Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützten Arten diejenigen Arten ermittelt, die in Niedersachsen und speziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dabei ist es nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis zu erbringen, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommt. Vielmehr reicht es aus, auf Basis der bestehenden Nutzungen, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum abzuleiten, welche Arten zu erwarten sind. Eine Orientierung bietet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b). Weiterhin wird für die Artengruppen der jeweilige Untersuchungsstand bzw. Untersuchungsbedarf aufgezeigt. Sofern relevante Beeinträchtigungen der Artengruppen bzw. einzelner Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden sie in die weitere Prüfung einbezogen (s. Kap. 5; Tab. 2 und Tab. 3) .

Zu b) Die unter Schritt a) ermittelten Artengruppen bzw. Arten werden zunächst daraufhin überprüft, inwieweit sie im Einwirkungsbereich des Vorhabens (s. Tab. 1) vorkommen. Der Einwirkungsbereich kann auf Basis der für die Verbotstatbestände relevanten Wirkungen (s. Kap. 3.4) abgeleitet werden. Bis auf Verdrängungseffekte beschränkt sich der Einwirkungsbereich auf den engeren Trassen- und Baustellenbereich.

Die Vorprüfung schließt ab mit einer Einstufung jeder Art bezüglich der Relevanz für die weitere Bearbeitung.

Behandlung der Verbotstatbestände

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten wird eine **Konfliktanalyse** durchgeführt, um zu prüfen, ob es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kommen kann. Auf Basis der artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte identifizieren (KA1 bis ~~KA8~~ ~~KA6~~, s. Kap. 4). Eine Darstellung und Verortung der Konflikte erfolgt in der Konfliktkarte des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.2.1).

- Zunächst werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Art für Art **überschlägig** abgeprüft.
Bei der Vielzahl der europarechtlich geschützten Vogelarten ist es zweckmäßig, das Spektrum der Vogelarten für die detaillierte Konfliktanalyse einzugrenzen. Es müssen solche Arten nicht weiter untersucht werden, die nicht gefährdet sondern allgemein verbreitet sind (bezogen auf die Landesfläche bzw. die Region Tiefland-West) oder die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen. In diesen Fällen ist es offensichtlich, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs-

oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird und Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Hingegen sollten solche Arten weiter betrachtet werden, die besondere ökologische Anforderungen stellen oder an einem Ort besonders konzentriert vorkommen (z.B. Wintergäste, Koloniebrüter).

- In einem zweiten Schritt wird daraufhin für die verbleibenden Arten **detailliert** geprüft, inwieweit es zu Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 **BNatSchG**), zur Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 **BNatSchG**) oder zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 **BNatSchG**) kommen kann.
- Die Beurteilung, ob gegen die Zugriffsverbote des § 44 **BNatSchG** verstoßen wird, erfolgt unter Berücksichtigung der Wirkung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Erforderliche **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen** werden innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ANLAGE 12) entwickelt und in den Artenschutzbeitrag übernommen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird die Funktion der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erläutert. Verbleiben trotz der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen unvermeidbare Schädigungen oder Störungen, ist entsprechend § 44 **Abs.5 BNatSchG** zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlichenfalls mit **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** erfüllt wird (s. Kap. 7).

3.3. Datengrundlagen

Die allgemeinen Informationen zum Vorkommen geschützter Arten in Niedersachsen gehen auf das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ zurück (THEUNERT 2008a, 2008b).

Für die Betrachtung der besonders und **streng geschützten Pflanzenarten** werden im Artenschutzbeitrag folgende Daten herangezogen:

- Pflanzenartenkataster des NLWKN (Stand: 21.5.2007)
- Erfassung der gefährdeten Pflanzenarten im 150 m breiten Untersuchungskorridor 2007, 2008 und 2011 (eigene Erhebungen, dokumentiert in ANLAGE 12.1 und 12.2)

Für die Betrachtung der besonders und streng geschützten **Tierarten** werden folgende Daten verwandt:

- flächendeckende Brutvogelkartierung 2003 mit Ergänzungen 2004 im Untersuchungsgebiet der UVS zum Raumordnungsverfahren (INTAC 2004)
- Untersuchungen der Brutvögel in ausgewählten Teilbereichen 2006, 2007 u. 2008 (s. Materialband, INTAC 2006b, INTAC 2007b, PGL 2008)
- flächendeckende Brutvogelkartierung 2011 zur Aktualisierung der Bestandsdaten (s. MATERIALBAND und ANLAGE 12.2.2)
- Tierartenkataster des NLWKN (Stand: 21.5.2007)
- Befragungen ortskundiger Fachleute (2003-2007)

- ~~Laubfrosch-Erfassungen im Landkreis Diepholz (Mügge o.J.) und im Landkreis Oldenburg (Moritz 2005c)~~
- Erfassung der Amphibien (BIOS 2014)
- Rastvogelkartierungen in ausgewählten Bereichen der Diepholzer Moorniederung in den Winterhalbjahren 2003/2004, 2004/2005, 2005/2006 und 2006/2007 (s. Materialband, INTAC 2005, INTAC 2006a, INTAC 2007a)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren für das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (ANLAGE 16)
- Studie zum Kollisionsrisiko des Kranichs (AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007; im ANHANG der ANLAGE 16)
- Erfassungen der Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen im Nordwestteil der Diepholzer Moorniederung über einen Zeitraum von fünf Jahren (2000/2001 bis 2006/2007) (BLÜML et al. 2007)
- Höhlenbaumkartierung November 2007 mit Ergänzungen vom November 2010 und November 2011 (s. ANHANG 1)

3.4. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich der vier Verbotstatbestände können die in Tab. 1 aufgeführten Wirkungen des Vorhabens „380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe“ möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ob dies der Fall ist, wird für jede relevante Art im Rahmen der Konfliktanalyse untersucht (s. Kap. 6).

Tab. 1: Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens

Verbotstatbestand / mögliche Wirkung des Vorhabens	zeitliche Phase	Wirkungsbereich
Tötung, Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Tötung, Verletzung von Tieren beim Bau der Masten sowie Seilzug, dem Bau von Kabelgräben sowie durch Beseitigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Bauphase	Baustellenbereich
b) Kollisionsrisiko beim Anflug an Leiterseile oder Erdseil (Freileitung)	Anlage	Trassenbereich Freileitung
erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)		
a) Unruhe durch Baumaschinen/ -fahrzeuge und beim Gehölzschnitt / Gehölzfällungen (Kabel und Freileitung)	Bauphase	Umfeld des Baustellenbereichs
b) Verdrängungseffekte aufgrund von anlagebedingten Störowirkungen (Freileitung)	Anlage	Umfeld der Freileitungstrasse
c) Falleneffekt für Tiere, die in den Kabelgraben fallen (Erdkabel)	Bauphase	Graben für das Erdkabel
Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Flächeninanspruchnahme (Kabel und Freileitung)	Bauphase, Anlage	Baustellenbereich
b) Überbauung/ Nutzungsänderung (Kabel und Freileitung)	Anlage	Trassenbereich Freileitung u. Erdkabel
Beschädigung / Zerstörung von Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
a) Flächeninanspruchnahme (Kabel und Freileitung)	Bauphase, Anlage	Baustellenbereich
b) Überbauung/ Nutzungsänderung (Kabel und Freileitung)	Anlage	Maststandorte, Erdkabeltrasse

4. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten

Folgende Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen sind möglich, die im Zuge der in Kap. 6 durchgeführten Konfliktanalyse näher untersucht werden:

- **Konflikt KA 1:** Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln des Offenlandes während der Bauphase
- **Konflikt KA 2:** Eingriff in Höhlenbäume mit potentiellen Fledermausquartieren
- **Konflikt KA 3:** Fällung von Höhlenbäumen
- **Konflikt KA 4:** Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln des Waldes bzw. an Fledermausquartieren während der Bauphase

- **Konflikt KA 5:** Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch
- **Konflikt KA 6:** Kollisionsrisiko für Kraniche, Sing- und Zwergschwäne sowie Gänse
- **Konflikt KA 7:** Mögliche Schädigungen von europarechtlich geschützten Amphibien bei der Verlegung von Erdkabeln
- **Konflikt KA 8:** Mögliche Schädigungen von europarechtlich geschützten Amphibien beim Errichten eines Mastes

Diese Konflikte können gelöst werden, ohne dass gegen Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes verstoßen werden muss, wenn folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden:

- V 01: Markierung von Erdseilen (Konflikt KA 5, Konflikt KA 6)
- S 01: Beschränkung der Bautätigkeit im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung (Konflikt KA 1)
- S 04: Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. (Konflikt KA 4)
- S 06: Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (Konflikt KA 2)
- S 07 Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume auf überwinterte Fledermäuse (Konflikt KA 3)
- S 14 Bauzeitbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln (Konflikt KA4)
- S 15 Schutz von Amphibien während der Bauphase (Konflikt KA7 und KA8)
- S 16 Schutz der Knoblauchkröte während der Bauphase (Konflikt KA7 und KA8)

Die kartographische Darstellung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Anlage 12.3.1. und 12.3.2.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

V01 Markierung von Erdseilen (Konflikt KA 5, Konflikt KA 6)

Als spezielle Vermeidungsmaßnahme ist in ausgewählten Abschnitten die Erdseilmarkierung zur Reduktion des Risikos von Vogel-Kollisionen vorgesehen. Zu dieser Vermeidungsmaßnahme wird ein Maßnahmenblatt erstellt (s. ANLAGE 12.3.4). Die kartographische Darstellung der Vermeidungsmaßnahme erfolgt in ANLAGE 12.3.1 und 12.3.2.

Die Markierung der geplanten 380-kV-Leitung ist erforderlich, um das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch, Kranichen, Sing- und Zwergschwänen sowie Gänsen zu reduzieren. Auf Grund von Erfahrungen aus den Niederlanden, die bis in das Jahr 1974 zurückgehen, kann durch Erdseilmarkierungen eine Reduzierung des generellen Vogelschlagrisikos von über 90 % erreicht werden (KOOPS 1997, BERNSHAUSEN et al. 2007).

JANSSEN et al (2004) empfehlen zum Schutz des Schwarzstorches ebenfalls die Markierung von Erdseilen. In der Kollisionsstudie zum Kranich wird dargelegt, dass von einer Verminderung des Kollisionsrisikos um mindestens 80 % ausgegangen werden

kann (AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007). Kraniche, Sing- und Zwergschwäne sind auf Grund ihrer Größe – und weil sie sich in diesem Raum nur relativ kurzzeitig als Durchzügler und Wintergäste aufhalten und deshalb kaum Gewöhnungseffekte auftreten – besonders empfindlich gegenüber Leitungsanflug. Die Minimierung der Kollisionsrisiken ist sowohl ein Gebot der Eingriffsregelung als auch des Artenschutzes. Gleichzeitig wird damit gewährleistet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung (V 40) eintreten (s. ANLAGE 16).

Es wird eine Markierung des Erdseils mit beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion vorgeschlagen, wie sie bei BERNSHAUSEN et al. (2007, 2014) beschrieben wird (s. Abb. 13 und Abb. 14 in AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007). Die Markierungen werden in einem Abstand von 25 m angebracht (s. ebda.).

Die Erdseilmarkierung muss überall dort vorgenommen werden, wo überfliegende Schwarzstörche, Kraniche, Sing- und Zwergschwäne und Gänse zu erwarten sind. Es sind dies folgende Abschnitte:

- Wohlde – südl. Rüssen (Mast 26 bis 112) für den Schwarzstorch,
- Rüssen – Aldorf (Mast 109 – 123) für Kranich, Sing- und Zwergschwan,
- Eydelstedt und Wetscherhardt (Mast 139 bis 173) für Kranich, Sing- und Zwergschwan.

Die Auswahl der zu markierenden Abschnitte orientiert sich an Nahrungsgebieten und Flugbeziehungen der genannten Arten (s. AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007, ANHANG 4 in ANLAGE 16). In Bereichen, die nicht oder auf Grund von Vorbelastungen nur in größerer Höhe überflogen werden, muss die geplante Leitung nicht markiert werden.

4.2. Schutzmaßnahmen

S 01 Beschränkung der Bautätigkeit in Offenlandbereichen im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung (Konflikt KA 1)

Die Maßnahme dient dem Schutz brütender Vögel des Offenlands vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bereich der Trasse in Hinblick auf Brutstandorte von Offenlandarten ab dem 1.3. zu untersuchen. Im Bereich festgestellter Niststätten dürfen die Arbeiten nicht vor dem 15.8., d.h. der Beendigung der 2. Brut der Feldlerche, begonnen werden.

S 04 Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. (Konflikt KA 4)

Brutvogelgelege und Fledermausquartiere (Sommerquartiere) sind in Waldbereichen vor den Folgen baubedingter Gehölzeinschläge zu schützen. Deshalb sind Baumfällungen auf die Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu beschränken. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen von Gehölzen in der freien Landschaft außerhalb des Waldes ohnehin verboten. Diese Schutzmaßnahme stellt eine Ergänzung dieser allgemeinen Rechtsvorschrift für die betroffenen Waldflächen dar.

S 06 Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (Konflikt KA 2)

Ziel ist der Schutz von potentiellen Fledermausquartieren vor baubedingten Beeinträchtigungen. Die identifizierten Höhlenbäume werden nach Vorgabe einer ökologischen Baubegleitung im Kronenbereich so weit zurückgeschnitten, wie sie in den Schutzbereich hineinragen. Beim Rückschnitt sollte die ökologische Baubegleitung zugegen sein. Totholz wird - soweit es in den Schutzbereich hineinragt - eingekürzt. In der Regel können dadurch die festgestellten Baumhöhlen komplett erhalten werden.

S 07 Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume auf überwinternde Fledermäuse (Konflikt KA 3)

Im Bereich des Kabelgrabens und der Baustraßen (25 m-Korridor) ~~müssen insgesamt zwei Höhlenbäume~~ **muss ein Höhlenbaum** gefällt werden. Die Fällung darf nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. erfolgen (Schutzmaßnahme S 04). Beide Höhlenbäume werden im Winter vor der beabsichtigten Fällung endoskopisch auf überwinternder Fledermäuse (Abendsegler) untersucht. Der lange Vorlauf ist erforderlich, um Umsiedlungsaktionen zu vermeiden. Werden keine überwinternden Fledermäuse festgestellt, so kann der Baum unmittelbar gefällt werden. Wird die Baumhöhle als Winterquartier genutzt, so muss der Ausflug abgewartet werden. Nach dem Ausflug der überwinternden Tiere im Frühjahr sind alle Höhlen dicht zu verschließen und im folgenden Winter können dann die Bäume gefällt werden. Zum Ausgleich für verlorene Winterquartiere sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (**Maßnahme A 19**, s. Kap. 7).

S 14 Bauzeitbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln (Konflikt KA4)

Ziel ist der Schutz von waldbewohnenden Vögeln an ihren Brutstandorten. In der Nähe von Mast 148 verläuft die Freileitungstrasse in der Nähe eines Mäusebussardhorstes, in der Nähe von Mast 159 in der Nähe von Brutstandorten des Mäusebussards und der Waldohreule. Um die Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zu stören, sollen hier keine Bäume eingeschlagen oder Bauarbeiten in Horstnähe (Abstand < 100 m) durchgeführt werden. Zunächst ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die festgestellten Horste bzw. Nester besetzt sind. Falls dies der Fall ist, müssen die Bauarbeiten während des angegebenen Zeitraumes ruhen.

S 15 Schutz von Amphibien während der Bauphase (Konflikt KA7 und KA8)

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der europäisch geschützten Amphibienarten Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch während der Bauphase. Durch die Maßnahme soll verhindert werden, dass Tiere in ihren Landlebensräumen durch Baufahrzeuge, Bodenaushub oder Übersättigung unmittelbar getötet werden bzw. auf ihren Wanderungen in Kabelgräben fallen, aus denen sie nicht mehr entweichen können.

Während der Aktivitätsphase der Amphibien (1. April bis 15. Oktober) sind die Baustellenbereiche und Zufahrten bei Masten und Kabelstrecken in den markierten

Bereichen einige Tage vor Baubeginn durch temporäre Amphibien-Schutzzäune zu sichern. Wo mit dem Auftreten des Laubfrosch zu rechnen ist, muss ein spezieller, nach außen geneigter Zauntyp verwendet werden (weil diese Art gut klettern kann). Der Zaun muss mindestens einen Tag und eine Nacht von einem entsprechend ausgebildeten Naturschutzexperten intensiv betreut werden, um festzustellen, ob Tiere in die Fläche ein- oder auswandern. Sind keine Exemplare der genannten Arten festzustellen, kann der Zaun wieder entfernt werden. Andernfalls ist der Zaun für die Dauer der Bauarbeiten vorzuhalten und die Baufläche zusätzlich vor Baubeginn nach Exemplaren abzusuchen. Tiere, die an der Innenseite des Zaunes wandern oder sich im Baufeld aufhalten, sind auf die Außenseite des Zauns umzusetzen. Tiere, die von außen kommen, müssen nicht umgesetzt werden, da sie am Zaun entlang wandern können und so den Baustellenbereich umgehen.

S 16 Schutz der Knoblauchkröte während der Bauphase (Konflikt KA7 und KA8)

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der europäisch geschützten Knoblauchkröte während der Bauphase. Durch die Maßnahme soll verhindert werden, dass Tiere in ihren Landlebensräumen, insbesondere während der Winterruhe, durch Baufahrzeuge, Bodenaushub oder Überschüttung unmittelbar getötet werden bzw. auf ihren Wanderungen in Kabelgräben fallen, aus denen sie nicht mehr entweichen können.

Die Bauarbeiten sind ausschließlich im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) durchzuführen, um Tötungen im Boden überwintender Knoblauchkröten zu vermeiden. Die Baustellenbereiche und Zufahrten bei Masten und Kabelstrecken in den markierten Bereichen sind einige Tage vor Baubeginn durch temporäre Amphibien-Schutzzäune zu sichern. Der Zaun muss mindestens einen Tag und eine Nacht von einem entsprechend ausgebildeten Naturschutzexperten intensiv betreut werden, um festzustellen, ob Tiere in die Fläche ein- oder auswandern. Sind keine Exemplare der genannten Arten festzustellen, kann der Zaun wieder entfernt werden. Andernfalls ist der Zaun für die Dauer der Bauarbeiten vorzuhalten und die Baufläche zusätzlich vor Baubeginn nach Exemplaren abzusuchen. Tiere, die an der Innenseite des Zaunes wandern oder sich im Baufeld aufhalten, sind auf die Außenseite des Zauns umzusetzen. Tiere, die von außen kommen, müssen nicht umgesetzt werden, da sie am Zaun entlang wandern können und so den Baustellenbereich umgehen.

Sollte eine Bauzeitbeschränkung auf die Sommermonate im Einzelfall nicht möglich sein, können alternativ die Baustellenflächen im Herbst (Vorhaltezeit: 1. September bis 30. November) mit einem Amphibienschutzzaun umstellt werden, um das Eindringen einzelner Tieren zu verhindern. Knoblauchkröten, die an der Innenseite des Zaunes wandern, sind einzufangen und auf die Außenseite des Zauns umzusetzen. Die Umsetzung ist durch einen entsprechend ausgebildeten Naturschutzexperten durchzuführen. Während der Bauzeit ist der Zaun täglich auf Beschädigungen zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen.

5. Vorprüfung, Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Tab. 2 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist. Sofern Vorkommen von Arten belegt sind, wird dies ebenfalls aufgeführt. In der Spalte „Untersuchungsstand / Untersuchungsbedarf“ wird benannt, welche Untersuchungen bzgl. der einzelnen Artengruppen im Zuge der Planung der Freileitung durchgeführt wurden und ob ein weitere Untersuchungsbedarf besteht. Im Ergebnis wird die Relevanz für die weitere Bearbeitung festgehalten.

Tab. 2: Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum	Untersuchungsstand / Untersuchungsbedarf	Relevanz für Bearbeitung
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Arten kommt im Untersuchungsraum keine vor.	Untersuchung gefährdeter Farn- und Blütenpflanzenarten 2007, 2008, 2010, 2011	nicht relevant
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Fledermäuse	Das Vorkommen diverser nach Anhang IV FFH-RL. geschützte Arten im Trassenbereich ist wahrscheinlich.	Es gibt keine Daten über vorkommende Arten, jedoch über Höhlenbäume mit potentiellen Quartieren im Trassenbereich; eine gesonderte Kartierung vorkommender Arten ist nicht erforderlich.	relevant
sonstige Säugtiere	Von den nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten könnte nur der Fischotter im Untersuchungsraum vorkommen.	keine Untersuchung erforderlich, weil in mögliche Habitate des Fischotters nicht eingegriffen wird.	nicht relevant
Vögel	Es kommen diverse nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten im Umfeld der Trasse vor.	Untersuchung der Brutvögel im Trassenumfeld (2003, 2004, 2008, 2011); verschied. Untersuchungen der Gastvögel 2003 bis 2007	relevant
Kriechtiere	Ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, Biotop im Trassenverlauf legen ein Vorkommen nicht nahe. Im Übrigen werden die für diese Arten benötigten Biotop nicht negativ verändert. Hinweise auf Vorkommen liegen nicht vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum	Untersuchungsstand / Untersuchungsbedarf	Relevanz für Bearbeitung
Lurche	Im Landkreis Oldenburg gibt es Vorkommen des Laubfrosches im Trassenumfeld. Das Vorkommen von Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammolch ist nicht gänzlich auszuschließen, aber für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen bekannt. Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Arten nachgewiesen: Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch (s. BIOS 2014).	Eine systematische Erfassung der Laubfroschvorkommen im LK Oldenburg wurde 2004 bis 2005 durchgeführt. Im Landkreis Diopholz liegen ebenfalls Daten zu Vorkommen von MÜCC (o.D.), KANZELMEIER (2005). Systematische Untersuchung aller potenziellen Laichgewässer im erweiterten Trassenkorridor (beidseitig 1.000 m) auf Vorkommen von Lurchen; ergänzend Untersuchung potenzieller Wanderstrecken.	relevant
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel kommen im Untersuchungsraum nicht vor,	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Schmetterlinge	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten nicht bekannt, aber auch nicht zu erwarten,	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Käfer	Vorkommen nicht bekannt, geeignete Habitatstrukturen in Trassenverlauf nicht berührt.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Libellen	Vorkommen einiger weniger europarechtlich geschützter Arten nicht völlig ausgeschlossen aber auch nicht bekannt	keine Untersuchung erforderlich, weil in Habitats der Libellen nicht eingegriffen wird.	nicht relevant
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant
Weichtiere	Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten liegen nicht vor.	keine Untersuchung erforderlich da keine Eingriffe in naturnahe Still- oder Fließgewässer erfolgen	nicht relevant
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	keine Untersuchung erforderlich	nicht relevant

Der erste Schritt der Vorprüfung liefert folgendes Ergebnis:

- Europarechtlich geschützte **Pflanzenarten** kommen im Untersuchungsraum nicht vor.
- Von den folgenden Artengruppen ist das Vorkommen europarechtlich geschützter **Tierarten** im Untersuchungsraum nicht bekannt bzw. sie kommen in Niedersachsen nicht vor: Kriechtiere, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter.

- Von den Säugetieren ist von den europarechtlich geschützten Arten das Vorkommen von **Fledermäusen** im Untersuchungsraum zu erwarten.

Relevant für die weitere Prüfung sind demnach die Artengruppen **Fledermäuse, Vögel und Lurche**.

In Tab. 3 werden für diejenigen Artengruppen, die relevant für die weitere Prüfung sind, die einzelnen europarechtlich geschützten Arten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Für jede Art wird der gesetzliche Schutzstatus bzw. die Einstufung in der Roten Liste Niedersachsens und die Häufigkeit des Vorkommens im Untersuchungsraum benannt.

Tab. 3: Europarechtlich geschützte Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Säugetiere		
Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>	FFH-RL IV, RL Nds. 3 bis 1	anzunehmen; es liegen keine konkreten Daten vor
Lurche		
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Reckum, Rüssener Heide, Eydelstedt und St. Hülfe
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssen, Aldorf, Klausheide, Eydelstedt und Schierholz,
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 2	Rundebusch, Mahlstedt, Colnrade, Rüssen und Klausheide im LK Oldenburg im Umfeld der Trasse
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. 3	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Wohlde, Reckum, Hölingen (Lütmannsbach), Colnrade, Heiligenloher Beeke, Rüssen, Aldorf, Eydelstedt und Schierholz,
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	FFH-RL IV; R.L. Nds. G	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssen, und Klausheide
Vögel		
Im Rahmen der Bestandsanalyse wurden gefährdete sowie eingriffsempfindliche Arten mit ihren Brutstandorten erfasst. Alle anderen Arten wurden summarisch mit ihrem Status als Brut- und Gastvogel oder Durchzügler erfasst. Bei allen nicht gefährdeten Arten ist die ökologische Funktion des Raumes in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.		
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	Nahrungsgast in Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung der Dehmse.
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	europ. Vogelart	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.
Zwergschwan <i>Cygnus columbianus</i>	europ. Vogelart	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.
Graugans <i>Anser anser</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	ein Brutrevier am Rande des Untersuchungsraums, Wintergast im Bereich der geplanten Leitung.
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	europ. Vogelart	mehrfacher Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	spärlicher Nahrungsgast im Trassenkorridor.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, 1 BP im Untersuchungsgebiet
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	mehrfach Gastvogel im Winterhalbjahr, z. B. im Bereich Rüssener Heide.
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung; Brutvogel bei Beckstedt, in der Rüssener Heide, bei Eydelstedt, bei Düste und Wetscherhardt.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	europ. Vogelart	vereinzelt Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung, 1 BP im Untersuchungsgebiet.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung sowie mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	europ. Vogelart	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	spärlicher Nahrungsgast im Trassenbereich.
Kranich <i>Grus grus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore, Überflieger im Bereich der Rüssener Heide.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. V	seltener Brutvogel im Bereich Clausheide.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung; häufiger Gastvogel im Spätsommer, Herbst und Frühjahr.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. V	2 BP im bei Brockmannshausen, davon 1 BP im Trassenbereich.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	europ. Vogelart	mehrfach Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	vereinzelt Brutvogel im Trassenbereich und im Umfeld
Waldohreule <i>Asio otus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel und Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.
Mittelspecht <i>Picoides medius</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. *	seltener Brutvogel und Nahrungsgast, Streifgebiet zur Brutzeit liegt im Bereich der geplanten Leitung.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.
Kleinspecht <i>Picoides minor</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. V	spärlicher Brutvogel im Bereich Umspannwerk St.Hülfe sowie westlich von Barnstorf.

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status*	Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	vereinzelter Brutvogel im Trassenbereich bei Eydelstedt.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. 3	1 BP außerhalb des Trassenumfeldes.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	häufiger Brutvogel im Trassenbereich.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	Brutvogel im Trassenumfeld.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 2	seltener Brutvogel außerhalb des Trassenumfeldes.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Trassenbereich.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	europ. Vogelart; R.L. Nds. 3	1 BP im Trassenumfeld.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. 3	mehrfach Brutvogel im Trassenumfeld.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. 3	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	europ. Vogelart, R.L. Nds. V	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.

* Rote Liste Status: Fledermäuse (HECKENROTH et al. 1993), Lurche (PODLOUCKY & FISCHER 1994), Vögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)

6. Behandlung der Verbotstatbestände - Konfliktanalyse

6.1. Überprüfung der europarechtlich geschützten Arten im Hinblick auf Konflikte mit den Verbotstatbeständen

Im Folgenden werden die relevanten europarechtlich geschützten Arten gemäß Tab. 3, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem geplanten Vorhaben nicht auszuschließen sind, einer überschlägigen Konfliktanalyse anhand nachfolgender Kriterien unterzogen:

- Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens
- Lebensraumansprüche und Lage der Lebensstätten zum Einwirkungsbereich

Die möglichen Konflikte lassen sich aus den Wirkungen des Vorhabens ableiten (s. Kap. 3.3). Im Ergebnis steht fest, ob die jeweilige Art in der detaillierten Konfliktanalyse (Kap. 6.3) eingehender zu betrachten ist. Das Ergebnis der überschlägigen Beurteilung ist in einer tabellarischen Übersicht zusammen gefasst (s. Tab. 4).

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu einer **Tötung und Verletzung** von Tieren kann es während der Bauphase kommen, insbesondere sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich vorhanden und belegt sind (s. Tab. 1). Betroffen sind hiervon der Kabelabschnitt incl. der Arbeitsstreifen, die Maststandorte und ihre nähere Umgebung sowie der zu überspannende Trassenbereich während des Seilzuges. Berührt von diesem Konflikt sind Vögel, die innerhalb dieser Bereiche brüten oder ihre Ruhestätten haben (also keine

Winter- und Nahrungsgäste) sowie Fledermäuse, deren als Sommer- oder Winterquartiere genutzte Höhlenbäume gefällt werden. **Ferner können Amphibien betroffen sein, wenn sie ihre Quartiere im Baustellenbereich haben. Darüber hinaus kann es in Kabelabschnitten zur Tötung bodengebundener Tierarten kommen. Beim Bau von Kabelabschnitten kann ein Falleneffekt für am Boden wandernde Tierarten entstehen. Hiervon sind v.a. Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen betroffen.**

Diesem Konflikt kann durch angemessene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gut begegnet werden. Hierauf wird im Einzelnen in der Konfliktdanalyse eingegangen.

Einem **Kollisionsrisiko** mit der Leitung sind viele Vogelarten ausgesetzt. Besonders empfindlich sind Großvögel wie etwa der Kranich, die den Trassenkorridor auf der täglichen Suche nach Nahrungsflächen häufiger kreuzen. Das Kollisionsrisiko kann durch Maßnahmen minimiert werden (s. Kap.4.1).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zunächst jedes Individuum geschützt und seine Tötung verboten. In der Rechtsprechung ist jedoch eine Erheblichkeitsschwelle eingeführt worden; kollisionsbedingte Verluste einzelner Exemplare verstoßen nicht automatisch gegen diese Rechtsvorschrift. In der Urteilsbegründung zu einem Straßenneubau bei Bad Oeynhausen (BVERWG 2008) wird ausgeführt, dass der Tötungstatbestand nach Artenschutzrecht nur dann erfüllt ist, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Nur in diesem Fall ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störwirkungen können temporär (baubedingt) sowie anlagebedingt auftreten (s. Tab. 1). Der Beurteilungsmaßstab für eine erhebliche Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art. Eine in diesem Sinne erhebliche Störung ist bei Brutvögeln denkbar, wenn das Umfeld der errichteten Freileitung als Brutstandort gemieden wird²⁾ **und** dieser Verdrängungseffekt nachhaltige Wirkungen auf eine Population hat. Dies kann nur auf solche Arten zutreffen, bei denen die potentiellen Revierstandorte aufgrund ihrer Verbreitung in der Fläche knapp sein könnten, wie z.B. bei Kiebitz und Feldlerche, oder spezielle Habitatansprüche an die Brutstandorte bestehen.

Weiterhin könnten durch Einkürzung oder Fällung von Gehölzen Tiere (insbesondere Vögel) gestört werden, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Nähe dieser Gehölze haben.

Manche Gastvogelarten nutzen Flächen im Untersuchungsgebiet zur Nahrungsaufnahme. Sofern die Gastvögel, wie Schwäne oder Kraniche, die trassennahen Bereiche meiden, sind diese Flächen als Nahrungsgebiet entwertet. Innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans wird deshalb die Überspannung von Gastvogellebensräumen mit der geplanten 380-kV-Leitung als ausgleichende Beeinträchtigung dargestellt. Die Verdrängungseffekte oder auch temporäre Störungen durch Bau-

²⁾ Im Prinzip führt diese Art der Störung zu einer Entwertung von Bruthabitaten und damit läge ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

betrieb werden hingegen keine nachhaltigen Effekte auf die lokale Population haben, so dass artenschutzrechtlich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Störung vorliegt.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hervorgerufen werden durch die Überbauung im Bereich der Maststandorte bzw. des Kabelgrabens oder sofern im Schutzbereich der Freileitung Gehölze einzuschlagen oder zu kürzen sind oder im Kabelabschnitt Gehölze zu fällen sind³⁾. Dies betrifft ~~sowohl~~ Fledermäuse (wenn Höhlenbäume betroffen sind), ~~als auch~~ Brutvögel (sowohl Offenlandarten als auch Gebüsch- und Baumhöhlenbewohner) und **Amphibien (wenn Tages- oder Winterquartiere von Arbeitsflächen oder Kabelgräben in Anspruch genommen werden)**. Gastvögel wären betroffen, wenn die Trasse ihre Schlafplätze (=Ruhestätten) tangieren würde. Dies trifft bei der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe nicht zu.

6.2. Überschlägige Konfliktanalyse

In Tab. 4 wird das Ergebnis der überschlägigen Konfliktanalyse bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt. Dabei werden die Arten aussortiert, die nur randlich des Untersuchungsgebiets vorkommen oder die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen. Alle anderen Arten werden einer Detailprüfung unterzogen (Kap. 6.3).

³⁾ Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist ohnehin das Fällen von Gehölzen in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres verboten.

Tab. 4: Mögliche Konflikte der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden europarechtlich geschützter Arten

Artnamen/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Säugetiere							
Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>	1-3	gleichmäßig temperierte Räume (Höhlen, Keller u.ä.) und Baumhöhlen als Winterquartier Baumhöhlen, Spalten in Bäumen und Gebäuden als Sommerquartier.	anzunehmen; es liegen keine konkreten Daten vor.	Fällen von Höhlenbäumen, die als Sommerquartier (tagsüber) oder als Wochenstube/ Winterquartier (tags und nachts) dienen	Störwirkungen möglich	Fällen von Höhlenbäumen, die als Sommerquartier, Wochenstube oder Winterquartier dienen	relevant
Lurche							
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	verschiedenste meist kleine, fischfreie Stillgewässer; Landlebensräume sind Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Reckum, Rüssener Heide, Eydelstedt und St. Hülfe	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	relevant
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	meist größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer; tagsüber und während der Winterruhe gräbt sich die Knoblauchkröte in lockere (vorzugsweise sandige) Böden ein.	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssener Heide, Aldorf, Klausheide, Eydelstedt und Schierholz,	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	relevant
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	flache, besonnte, fischfreie, vegetationsreiche Laichgewässer, Wiesen und Weiden mit Gehölzrändern als Sommerlebensraum, Wälder und Gehölze mit Totholz und Laubhäufen als Winterquartier.	zwischen Wildeshausen und Harpstedt Rundebusch, Mahlstedt, Colnrade, Rüssen und Klausheide	Gefahr der Tötung, wenn Tiere während der Wanderung in den Kabelgraben fallen oder Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich keine Lebensstätten betroffen	relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	verschiedene fischfreie Stillgewässer meso- bis dystrophes, schwach bis mäßig saures Wasser (pH>4,5); Landlebensräume sind Hochmoore, Sümpfe, Feucht- und Nasswälder, Nasswiesen u.a.	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Mahlstedt, Wohlde, Reckum, Hölingen (Lütmannsbach), Colnrade, Heiligenloher Beeke, Rüssen, Aldorf, Eydelstedt und Schierholz	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	relevant
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	besiedelt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer; Landlebensräume sind Wälder und Moore	Klein Henstedter Heide, Rundebusch, Rüssen, und Klausheide	Gefahr der Tötung, wenn Tiere bei Bautätigkeiten in ihren Landlebensräumen überrascht werden	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Quartierstandorten in Landlebensräumen möglich	relevant
Vögel							
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	2	naturnahe Laub- und Mischwälder mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Bächen.	Nahrungsgast in Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung der Dehmse.	Unfallrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	nicht relevant, der Brutstandort ist ca. 1,5 km von der geplanten Leitung entfernt	relevant
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	-	Rastplätze im Winter an größeren Binnenseen, Grünland und Acker als Nahrungshabitat.	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	relevant
Zwergschwan <i>Cygnus columbianus</i>	-	Rastplätze im Winter an vegetationsreichen Binnenseen, nasse Weiden und überschwemmte Wiesen, zunehmend auch Rapsäcker als Nahrungshabitat.	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr in der Rüssener Heide und westlich der Wietingsmoore.	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	relevant
Graugans <i>Anser anser</i>	*	meist an Binnengewässern mit Nestdeckung, freien Wasserflächen und Grasflächen. Schlafplätze auf dem Zug auf dem Wasser, Nahrungssuche auf Grünlandflächen.	1 BP am Rande des UG im Niederungsbereich Lütnantsbach, Wintergast im Bereich der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	-	Im Winter flache Gewässer als Schlaf- und Ruheplätze; störungsfreie Wiesen, Weiden und Äcker als Nahrungsflächen.	mehrfach Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore.	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	relevant
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	sehr vielseitig, Bruthabitate an stehenden u. langsam fließenden Gewässern, Neststand im Röhricht, am Boden und auch auf Bäumen.	mehrfach Brutvogel im Untersuchungsgebiet, 1 BP an einem Gewässer im Trassenbereich.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	keine Lebensstätten betroffen	relevant
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	*	Bruthabitate an Gewässern in dichter Bodenvegetation oder auch im Wasser auf kleinen Inseln.	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	3	Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht.	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	3	offenes Ackerland, Weiden und Heiden mit Hecken, Staudenfluren, Feld- und Wegrainen.	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	3	Reich strukturierte Landschaften mit Horstmöglichkeiten im Randbereich von Laub- u. Nadelwäldern, Feldgehölzen und Auwäldern. Nahrungssuche in überwiegend offenen Gebieten.	spärlicher Nahrungsgast im Trassenkorridor.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	3	offene Landschaften, an Rohr gebunden; Jagdgebiet zur Brutzeit Rohrgürtel, Dünen, Wiesen.	Nahrungsgast	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	2	winterliche Schlafplätze in Streuwiesen, Schilfbeständen und anderer höherer Vegetation.	mehrfach Gastvogel im Winterhalbjahr, z. B. im Bereich Rüssener Heide.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	2	Brutplätze von Verlandungsgesellschaften und sehr feuchten Mooren bis trockene Wiesen- und Ackerland; Neststand zwischen Schilfröhricht, niedrigen Büschen, Hochstauden, Seggen und Gräsern, Getreide.	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung, Brutvogel bei Beckstedt, in der Rüssener Heide, bei Eydelstedt, bei Düste und Wetscherhardt.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	Jagdgebiete möglichst abwechslungsreiche Landschaften; Brutplätze in Hochwäldern mit alten Baumbeständen.	vereinzelt Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	Abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot; Nest in Baumbeständen, bevorzugt Nadelholz.	mehrfach Nahrungsgast im Bereich der geplanten Leitung, vereinzelt Brutvogel außerhalb des Trassenumfeldes.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	Wald als Brutplatz und offenes Land als Jagdgebiet.	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Bereich der geplanten Trasse, mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	Felswände, Kunstbauten oder Bäume als Nistplätze, freie Flächen mit niedriger und lückiger Vegetation als Jagdgebiet.	regelmäßiger und häufiger Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	2	Reich gegliederte Landschaft mit Wald, Nest in lichten Altholzbeständen, Feldgehölze, Baumreihen; freie Flächen als Jagdgebiet.	Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kranich <i>Grus grus</i>	3	Schlafplätze im Winter in Moor- und Sumpfgebieten, Weide- und Getreideflächen als Nahrungsgebiete.	häufiger Gastvogel im Winterhalbjahr westlich der Wietingsmoore, Überflieger im Bereich der Rüssener Heide.	Kollisionsrisiko hoch	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	relevant
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	Uferzonen und Verlandungsgürtel stehender u. langsam fließender Gewässer.	seltener Brutvogel im Bereich Clausheide.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	flache, weithin offene, baumarmer und wenig strukturierte Flächen.	mehrfach Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung (Schwerpunkt bei Wunderburg); häufiger Gastvogel im Spätsommer, Herbst und Frühjahr.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	Laub- u. Mischwälder, Nadelwälder	2 BP bei Brockmannshausen, davon 1 BP im Trassenbereich	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	Brutplatz in Gebäuden, Jagdgebiet offenes Gelände am Rand von Siedlungen.	mehrfach Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	V	Reich strukturierte Landschaft mit Ansitzwarten.	vereinzelt Brutvogel im Trassenbereich und im Umfeld	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	Brutplätze innerhalb kleiner Gehölzbestände, Waldränder, Jagdgebiet offenes Gelände.	seltener Brutvogel (1 BP bei Ihlbrock) und Nahrungsgast im Umfeld der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen möglich	keine Lebensstätten betroffen	relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungsgrad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfallprüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Mittelspecht <i>Picoides medius</i>	*	ältere Eichenwälder, Hartholzauen, Erlenbruchwälder.	seltener Brutvogel und Nahrungsgast.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kleinspecht <i>Picoides minor</i>	3	sehr alte Laubwälder mit hohem Bruch- und Totholzanteil, parkartige, lichte Laub- und Mischwälder.	seltener Brutvogel im Bereich der geplanten Leitung.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	3	halboffene Mosaiklandschaften.	1 Brutpaar im Trassenumfeld bei Eydelstedt.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	V	offene Landschaft mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen.	spärlicher Brutvogel im Bereich Umspannwerk St.Hülfe sowie westlich von Barnstorf.	Kollisionsrisiko mittel	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	3	halboffene Landschaft, bevorzugt auf sandigen Böden.	vereinzelter Brutvogel im Trassenbereich (1 BP bei Eydelstedt).	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	offenes Gelände mit abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht.	häufiger Brutvogel im Trassenbereich.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	3	offene baum- und straucharme Flächen mit höheren Warten.	1 BP außerhalb des Trassenumfeldes.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	Kulturfolger in offenen Landschaften.	mehrfach Brutvogel im Trassenumfeld im Siedlungsbereich.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	2	offene Landschaften mit vielfältiger Kraut- oder Zwergstrauchschicht, vertikale Strukturen als Ansitzwarten.	seltener Brutvogel und Nahrungsgast im weiteren Trassenumfeld.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	lichte u. aufgelockerte Altholzbestände, Streuobstwiesen, Obstgärten, Kleingärten, Parks, Friedhöfe.	mehrfach Brutvogel im Trassenbereich.	Zerstörung von Gelegen möglich, Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen möglich	Zerstörung von Neststandorten möglich	relevant

Artname/ Gefährdung	Gefährdungs- grad RL Nds.	Habitatansprüche	Vorkommen im Gebiet	Zugriffsverbote			Relevanz für die Einzelfall- prüfung
				Tötung, Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beschädigung / Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3	halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem abwechslungsreichem Buschbestand.	1 BP im Trassenumfeld.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	3	lichte Laubwälder, Auwälder, feuchte Wälder in Wassernähe.	mehrfach Brutvogel im Trassenbereich.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	Vielseitig, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt, fehlt in ausgeräumter Agrarlandschaft.	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	V	lichte, alte und unterholzarme Laubwälder, brütet in Nesthöhlen; auch in Parkanlagen, Friedhöfen, Streuobstgebieten, Gärten bei Angebot von Nisthöhlen.	seltener Brutvogel im Trassenumfeld.	Kollisionsrisiko gering	Störwirkungen nicht relevant	keine Lebensstätten betroffen	nicht relevant

Die erste Überprüfung hat ergeben, dass es keine relevanten Wirkungen des Vorhabens auf folgende Arten gibt und dass folglich auch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote vorliegen: Reiherente, Rohrweihe, Kornweihe, Habicht, Turmfalke, Sperber, Wespenbussard, Rotmilan, Teichhuhn, Schleiereule, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Saatkrähe, Heidelerche, Rauchschwalbe, Braunkehlchen, Neuntöter, Pirol, Wiesenpieper, Kuckuck und Trauerschnäpper.

6.3. Detailprüfung der europarechtlich geschützten Arten

Soweit in Tab. 4 bei den einzelnen Arten relevante Wirkungen im Hinblick auf die Zugriffsverbote genannt sind, werden sie nachfolgend detailliert untersucht.

6.3.1. Fledermäuse

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten heimischen Fledermäuse werden in der Niedersächsischen Roten Liste mindestens als „gefährdet“ geführt (HECKENROTH et al. 1988). Fledermäuse können dann von der geplanten Leitung betroffen sein, wenn Bäume zu fällen sind, die Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Arten haben. Beachtlich sind in diesem Zusammenhang die Arten, die schwerpunktmäßig in Wäldern vorkommen und dabei in Baumhöhlen Quartier beziehen. Die folgende Übersicht zeigt die Arten, die überwiegend auf Baumquartiere angewiesen sind, sofern ihr Vorkommen in der Planungsregion nicht auszuschließen ist:

Tab. 5: Übersicht über Baumfledermäuse, die im Untersuchungsraum vorkommen können

Art	Nutzung von Baumhöhlen als ...		Nutzung von Fledermauskästen als ...	
	Sommerquartier	Winterquartier	Sommerquartier	Winterquartier
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	xx		y	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	xx	x	y	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	xx	xx	yy	y
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	xx	x	yy	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	xx		(y)	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	xx		yy	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	x		yy	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	x		y	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	x		y	

xx überwiegende Nutzung von Bäumen als Quartier

x häufige Nutzung von Bäumen als Quartier, in Anlehnung an LÜCKE et al. (2001)

yy häufige Nutzung von Fledermauskästen

y Nutzung von Fledermauskästen gelegentlich

(y) Nutzung von Fledermauskästen nur ausnahmsweise, in Anlehnung an TEUBNER et al. (2008)

Über das Vorkommen der aufgeführten Fledermausarten im Planungsraum liegen keine Erkenntnisse vor. Weder im Artenkataster des NLWKN noch bei den Unteren Naturschutzbehörden und -verbänden sind entsprechende Daten vorhanden, und auch dem örtlichen Fledermauskenner Herr ULF RAHMEL (Harpstedt, Telefonat am 7.11.2007) sind keine Vorkommen im Trassenbereich bekannt. Da eine Quartierssuche in dem Untersuchungskorridor unverhältnismäßig aufwendig wäre, ist hilfsweise eine Kartierung von Höhlenbäumen vorgenommen worden (s. Anhang 1). Die erfassten Höhlenbäume stellen potentielle Quartierbäume (Sommer- und Winterquartiere) für die aufgeführten Fledermausarten dar. Insofern kann die Wuchshöhenbegrenzung (Konflikt KA 2) oder die Fällung von Höhlenbäumen (Konflikt KA 3) möglicherweise einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote darstellen.

Freileitungsabschnitt

In **Freileitungsabschnitten** können die Quartiere in den Höhlenbäumen durch die **Schutzmaßnahme S 06** „Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen“, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich dargestellt ist, gesichert werden. Durch diese Schutzmaßnahmen wird dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Rechnung getragen, weil die als Wochenstuben und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse geeigneten Stammhöhlen auf diese Weise gesichert werden.

Da die Eingriffe in Gehölze außerhalb des Waldes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und innerhalb von Wäldern entsprechend **Schutzmaßnahme S 04** (vgl. Kap. 4.2) nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen, kommen Störungen nur in Bezug auf in Baumhöhlen überwinternde Arten, also im Wesentlichen Große Abendsegler, in Betracht. Als Überwinterungsquartiere kommen – schon aus kleinklimatischen Gründen – nur größere Höhlen in Frage. Solche Höhlen befinden sich bei den erfassten Höhlenbäumen durchweg in den unteren Stammregionen, die innerhalb der Freileitungsabschnitte erhalten werden können. Dass durch Sägearbeiten im Kronenbereich der Winterschlaf überwinternder Fledermäuse nachhaltig unterbrochen würde (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), steht nicht zu befürchten. Abendsegler haben einen relativ „leichten“ Schlaf, brauchen aber eine gewisse Zeit, bis sie aus dem Winterschlaf erwachen (KRAPP 2011). Sie werden in allen Wintermonaten an wärmeren Tagen auch fliegend beobachtet. Sollten gestört durch Sägearbeiten Abendsegler erwachen, so würde dies dem natürlichen Verhalten entsprechen. Sofern möglich, sollten die Rückschnittarbeiten im Oktober erfolgen wegen der dann noch vorherrschenden wärmeren Temperaturen.

Erdkabelabschnitt

Im **Erdkabelabschnitt** befindliche Höhlenbäume müssen gefällt werden, sofern sie in dem Bereich des Kabelgrabens (25 m-Korridor) wachsen. Damit würde ein Verstoß gegen Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG) vorliegen, wenn die Höhlen als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden (Konflikt KA 3). Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG läge vor, weil Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten beseitigt würden, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1,

BNatSchG sofern Fledermäuse bei der Fällaktion getötet würden. Auch die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind zu beachten.

Vor Abholzung, die nur in der Zeit vom 1. 10 bis 28.2 erfolgen darf, sind die betreffenden Höhlenbäume deshalb endoskopisch auf vorkommende Fledermäuse zu untersuchen (**Schutzmaßnahme S 07**, siehe Kap. 4.2). Dies dient dem Schutz der in den Baumhöhlen überwinternden Tiere.

Darüber hinaus sind die Quartiere selbst als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schützen, denn die erfassten Höhlenbäume können Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen. Deren Verlust kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert werden; das Gros der Baumfledermausarten nimmt diese künstlichen Quartiere an (s. Tab. 2). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht vor, dass für jeden gefälltten Höhlenbaum 10 Fledermauskästen angebracht werden müssen (**vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 19**, siehe Kap. 7). Von diesen sollten jeweils 2 Holzbeton-Großhöhlen sein, die als Winterquartiere von Großen Abendseglern angenommen werden (BLOHM & HEISE 2008). Von den heimischen Fledermäusen überwintert nur der Große Abendsegler regelmäßig in Baumhöhlen (s. Tab. 2).

Durch die Anwendung der Schutzmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 19 kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.3.2. Amphibien ~~Lurche~~

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten ~~wird~~ sind auch in der Niedersächsischen Roten Liste als gefährdet aufgeführt (PODLOUCKY & FISCHER 2013 ~~1994~~): Der Laubfrosch wird als „stark gefährdet“, Kammolch und Moorfrosch als „gefährdet“ eingestuft; für den Kleinen Wasserfrosch wird eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ angegeben. ~~THEUNERT (2008) macht unter anderem folgende Angabe zur Verbreitung in Niedersachsen: „von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut“. Laubfrösche kommen nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörden Diepholz und Oldenburg in beiden Landkreisen vor, im Landkreis Diepholz allerdings weit abseits der Trasse.~~ Die Arten wurden an verschiedenen Gewässern in den Bereichen Klein Henstedter Heide, Kellinghöfen, Mahlstedt, Wohlde, Colnrade, Osterhorn, Rüssener Heide, Klausheide, Eydelstedt / Schierholz und Wetscherhardt nachgewiesen. Im Bereich der Erdkabelabschnitte südlich von Ganderkesee gibt es keine Vorkommen von Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch; eine Gefährdung dieser Arten während der Bauphase ist in den Kabelabschnitten somit ausgeschlossen. Die einzigen Konflikte im Vorhabensbereich ergeben sich am Mast 17 bei Rundebusch: Hier befinden sich in der Nähe der Maststandorte mehrere Laichgewässer der vier genannten Arten. Die Arbeitsflächen ragen in den potenziellen Landlebensraum hinein. Bei Mast 43 westlich Schierholz liegen ein potenzieller Landlebensraum des Moorfrosches, bei Mast 172 nördlich Wetscherhardt ein potenzieller Landlebensraum des Kammolches innerhalb der Arbeitsbereiche. Durch die **Schutzmaßnahme S15** wird die Tötung einzelner Tiere während der Errichtung des Mastes verhindert. Ein Verstoß ge-

gen § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird so vermieden. Die übrigen Maststandorte (Nr. 8, 9, 10, 16, 105, 113, 117, 129, 139, 141, 173), soweit sie in der Nähe nachgewiesener oder potenzieller Laichgewässer liegen, betreffen keine potenziellen Landlebensräume mit Tages- oder Winterquartieren. ~~Laubfrösche könnten von dem Vorhaben nur in Erdkabelabschnitten betroffen sein, wenn während der Bauphase wandernde Tiere in den ausgehobenen Gräben geraten und durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet würden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1).~~

~~Für den Landkreis Oldenburg liegt eine systematische Laubfroscherfassung aus den Jahren 2004 und 2005 vor (MORITZ 2005c). Die festgestellten Laubfrosch-Rufgruppen liegen sämtlich südlich der Autobahn A1 (Kleingewässer bei Mahlstedt, Wunderburg, Wohlde und Leuchtenburg). Da hier jeweils Freileitungen geplant sind, kommt es nicht zu den oben beschriebenen Gefährdungen.~~

Laichgewässer von Amphibien sind von der Baumaßnahme nicht berührt. Durch die Schutzmaßnahme S02 (Schutz der Sumpfvegetation beim Errichten eines Mastes) ist sichergestellt, dass in die Laichgewässer nicht eingegriffen wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baumaßnahmen an Mast 17, 43 und 172 Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Winterquartier (Ruhestandort) dienen können. Durch die **Schutzmaßnahme S15** ist sichergestellt, dass sich keine Amphibien während der Baumaßnahme im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten. Da im Umfeld der Baufläche ähnliche Strukturen vorhanden sind, können die Amphibien ausweichen und sich einen anderen Ruhestandort suchen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Übrigen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust von Quartieren, da die Standorte entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Somit kommt es zu keinen Verstößen gegen das Artenschutzrecht.

Knoblauchkröte

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ geführt (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Laichgewässer der Knoblauchkröte (Nachweis oder Potenzial) liegen in den Bereichen Klein Henstedter Heide, Kellinghören, Osterhorn, Rüssener Heide, Klausheide sowie Eydelstedt / Schierholz. Im Bereich der Erdkabelabschnitte südlich von Ganderkesee ist die Art nicht nachgewiesen.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Arten nutzt die Knoblauchkröte auch Äcker auf Sandböden als Quartierstandort (Sommer- und Winterquartier), wo sie sich mehr oder weniger tief eingräbt. Weil im Vorhabensgebiet sandige Böden vorherrschen, können Quartierstandorte im Umfeld der Laichgewässer im Bereich der Maststandorte nicht ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko bei dem Bau der Masten in der Nähe (Umkreis bis 500 m) der Laichgewässer ist deshalb gegeben. Durch die **Schutzmaßnahme S16** wird die Tötung einzelner Tiere während der Errichtung der Masten in diesem Bereichen verhindert. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird so vermieden.

Laichgewässer der Knoblauchkröte sind von der Baumaßnahme nicht berührt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baumaßnahmen Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Winterquartier (Ruhestandort) dienen können. Durch die Schutzmaßnahme S16 ist sichergestellt, dass sich keine Knoblauchkröten während der Baumaßnahme im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten. Da im Umfeld der Baufläche ähnliche Strukturen vorhanden sind, können die Knoblauchkröten ausweichen und sich einen anderen Ruhestandort suchen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Übrigen kommt es zu keinem dauerhaften Verlust von Quartieren, da die Standorte entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Somit kommt es zu keinen Verstößen gegen das Artenschutzrecht.

6.3.3. Vögel

Schwarzstorch

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ aufgeführt. Der Schwarzstorch gehört mit etwa 40 Brutpaaren zu den sehr seltenen Arten in Niedersachsen; zur Zeit hat sich der Bestand etwas erholt, und das Brutareal weitet sich nach Nordwesten aus (NMU 2006). Der Schwarzstorch ist Nahrungsgast in Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung des Waldgebiets Dehmse. Es wird nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte (STIEFEL, 5.11.07 mdl.) nach wie vor davon ausgegangen, dass die Art innerhalb der Dehmse (ca. 1,5 km östlich der geplanten Leitung) brütet und hier eines seiner westlichsten Brutvorkommen in Niedersachsen hat. Nahrungsgebiete können bis zu 10 km, in Einzelfällen auch bis zu 20 km vom Horst entfernt liegen (JANSSEN et al. 2004). Entsprechend sind folgende von der geplanten Leitung zu kreuzende Bachabschnitte als Nahrungshabitate des Schwarzstorches einzustufen (von Nord nach Süd): Katenbäke, Beckstedter Bach, Holtorfer Bach, Heiligenloher Beeke (s. Anlage 12.1, Kap. 3.6.3.3 sowie Bestands- und Konfliktplan). Darüber hinaus werden auch weiter westlich gelegene Nahrungsgebiete (z.B. an der Hunte) aufgesucht. Der Schwarzstorch ist aufgrund seiner Größe in besonderem Maße der Unfallgefahr ausgesetzt (Konflikt KA 5, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). „Während für den Schwarzstorch als wendigen Flieger bei Flügelberührung nachgebende Äste im Baumkronenbereich keine Gefahr darstellen, enden Anflüge an die starren Leiterseile meist tödlich“ (JANSSEN et al. 2004). Leitungsanflug stellt die häufigste Todesursache beim Schwarzstorch dar (HORMANN & RICHARZ 1996 sowie RYSLAVY & PUTZE 2000). Allerdings sind es in erster Linie Mittel- und Niederspannungsleitungen, an denen Anflugopfer gefunden und in der Literatur dokumentiert sind. Zur möglichen Verletzung infolge von Leiterseilanflug kommt bei Mittelspannungsleitungen noch die Gefahr des Stromschlags an den Leiterseilen und Masten (BAUER et al. 2005, S. 273) hinzu. Bei 380-kV-Leitungen ist die Gefahr des Stromschlags hingegen nicht gegeben aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander.

Besonderes Gefahrenpotential wird in Mittel- und Niederspannungsleitungen gesehen, welche in bewaldeten Bach- und Flussniederungen parallel zum Fließgewässer verlaufen. Bei Störungen können die empfindlichen Vögel dann von unten in die Leitung hinein fliegen, weil die Leiterseile nicht rechtzeitig wahrgenommen werden (HORMANN & RICHARZ 1996, JANSSEN et al. 2004), insbesondere wenn sich die in geringer Höhe verlaufenden Leitungen optisch nicht genug vom dunklen Hintergrund (Wald) abheben (RYSLAVY & PUTZE 2000).

Nach den Ausführungen von JANSSEN et al. (2004) ist das Gefährdungspotential von Mittelspannungsleitungen prinzipiell auch bei einer Hochspannungsleitung gegeben; ohne dass die Autoren Belege hierfür anführen. Im Detail gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und den untersuchten Mittel- und Niederspannungsleitungen mit Anflugopfern.

Für die geplante 380-kV-Leitung stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Die potentiellen Nahrungshabitate (Bachniederungen Katenbäke, Beckstedter Bach, Holtorfer Bach, Heiligenloher Beeke) werden alle auf kürzestem Weg gequert. Somit ist nur ein sehr geringer Teil der potentiellen Nahrungsflächen betroffen.
- Die Gehölzbestände in den Niederungen werden hoch überspannt (erforderlicher Mindestabstand 5 m zu den Wipfeln der Gehölze).
- Die verwendeten Leiterseile haben einen vergleichsweise großen Querschnitt und sind zudem in Vierergruppen angeordnet. Sie sind deshalb für den Schwarzstorch wesentlich leichter zu erkennen als Mittelspannungsleitungen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass sich das Kollisionsrisiko im Bereich potentieller Nahrungsgebiete signifikant erhöht.

Wenn weiter westlich gelegene Nahrungsgebiete (z.B. an der Hunte) aufgesucht werden, muss der Schwarzstorch die Freileitung überqueren. Das Kollisionsrisiko wird aber als nur gering eingeschätzt, weil der Schwarzstorch als „Thermiksegler“ (JANSSEN et al. 2004) weite Entfernungen normalerweise in größeren Höhen überbrückt. Das verbleibende Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (**Maßnahme V01**, s. Kap. 4.1) deutlich vermindert. Das Kollisionsrisiko ist somit auch für überfliegende Schwarzstörche nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Sing- und Zwergschwan

Sing- und Zwergschwan kommen im Untersuchungsraum in den gleichen Räumen vor und verhalten sich sehr ähnlich, so dass sie hier im Zusammenhang behandelt werden können. Sie sind Gastvögel im Winter (etwa von Anfang Dezember bis Mitte Februar) und nutzen ausgeräumte Feldfluren mit Maisäckern als Nahrungsgebiete, während sie in den wiedervernässten Hochmooren übernachten. Sie rasten im Nordwestteil der Diepholzer Moorniederung, wobei sie insbesondere das Große Moor westlich Barnstorf sowie Nördliches und Mittleres Wietingsmoor als Schlafplätze nutzen. Die Schlafplätze liegen weit entfernt von der geplanten 380-kV-Leitung, so dass keine Le-

bensstätten betroffen sind. Zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten gibt es regelmäßige Flugbeziehungen und zwischen den genannten Mooren finden Austauschbewegungen statt (BLÜML et al. 2007). Innerhalb der Rüssener Heide erreichen die Bestände jeweils nationale Bedeutung, im Bereich nordwestlich Dörpel landesweite (Singschwan) bzw. regionale Bedeutung (Zwergschwan).

Sing- und Zwergschwäne sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. Durch mehrere Studien konnte belegt werden, dass das Kollisionsrisiko für die vogelschlagrelevante Arten (zu denen Sing- und Zwergschwan zählen) in der Größenordnung von 90 % und mehr reduziert werden kann, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, 2014). Die Erdseilmarkierung ist in den Nahrungsgebieten Rüssener Heide und Bereich nordwestlich Dörpel vorgesehen (**Maßnahme V 01**, s. Kap. 4.1). Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Die Schwäne meiden die trassennahen Bereiche, die somit als Nahrungsgebiete entwertet werden. Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird deshalb die Überspannung von Gastvogellebensräumen mit der geplanten Hochspannungsleitung als auszugleichende Beeinträchtigung dargestellt. Artenschutzrechtlich stellt diese Beeinträchtigung allerdings keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 [BNatSchG](#) dar (s. Kap. 6.1).

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 [BNatSchG](#) gegenüber dem Vorhaben nicht.

Graugans

Die europarechtlich geschützte Art ist nach der Niedersächsischen Roten Liste nicht gefährdet. Sie brütet mit ca. 2.400 Paaren in Niedersachsen bei zunehmender Tendenz (KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Untersuchungsgebiet ist die Graugans als Brutvogel im Niederungsbereich des Lütnantsbach festgestellt worden (Erhebung 2011), ca. 250 m von der Trasse entfernt. Im Trassenbereich tritt die Graugans als Wintergast auf. Eingriffe in Lebensstätten und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 [BNatSchG](#) werden deshalb durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Graugänse sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. Durch mehrere Studien konnte belegt werden, dass das Kollisionsrisiko für die vogelschlagrelevante Arten (zu denen Graugänse zählen) in der Größenordnung von 90 % und mehr reduziert werden kann, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, 2014). Die Erdseilmarkierung (**Maßnahme V 01**, s. Kap. 4.1) wird für einen großen Teil der geplanten Leitung vorgenommen. Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 [BNatSchG](#) gegenüber dem Vorhaben nicht.

Saatgans

Die europarechtlich geschützte Art kommt in Niedersachsen hauptsächlich als Gastvogel vor (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Saatgans wurde im Winter 2006/2007 als Gastvogel im Bereich der geplanten Leitung (Überflug bei Düste) beobachtet.

Saatgänse sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. Durch mehrere Studien konnte belegt werden, dass das Kollisionsrisiko für die vogelschlagrelevanten Arten (zu denen Saatgänse zählen) in der Größenordnung von 90 % und mehr reduziert werden kann, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, [2014](#)). Die Erdseilmarkierung (**Maßnahme V 01**, s. Kap. 4.1) wird für einen großen Teil der geplanten Leitung vorgenommen. Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Stockente

Die europarechtlich geschützte Art kommt in Niedersachsen als häufiger Brutvogel vor (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Ein Brutstandort der Stockente befindet sich im Bereich eines kleinen Gewässers, das von der Freileitung zwischen Mast 171 und 172 überspannt wird.

In das Gewässer und seine Randbereiche wird nicht eingegriffen, insofern kann es nicht zu Störungen am Neststandort oder einer Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1). Es liegt somit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 [BNatSchG](#) vor.

Stockenten sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. Durch mehrere Studien konnte belegt werden, dass das Kollisionsrisiko für die vogelschlagrelevanten Arten (zu denen Stockenten zählen) in der Größenordnung von 90 % und mehr reduziert werden kann, wenn das Erdseil markiert wird (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, [2014](#)). Die Erdseilmarkierung (**Maßnahme V 01**, s. Kap. 4.1) wird im Bereich des Gewässers, an dem die Stockente brütet, vorgenommen. Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Wachtel

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ aufgeführt. Sie ist mit ca. 800 Tieren relativ selten in Niedersachsen; die Tendenz ist aber zunehmend (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen (s. Bestandsplan Brutvögel) wurde die Art noch vielfach als Brutvogel festgestellt (14mal in einem Korridor von 300 m beidseits der Trasse), davon

4mal innerhalb des überspannten Bereiches. Schwerpunkträume sind die offenen Ackerfluren, insbesondere zwischen Dreeke und Düste. Die Wachtel brütet am Boden und baut ihr Nest alljährlich neu (BAUER et al. 2005).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Errichten der Masten, Seilzug), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 [BNatSchG](#)). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden dürfen (**Schutzmaßnahme S 01**, Kap. 4.2). Weil die Wachtel ohnehin ihr Nest alljährlich neu baut und außerdem genügend Möglichkeiten hat, mit den Neststandorten auszuweichen, denn im Umfeld der Trasse befinden sich geeignete Habitatstrukturen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Wachteln zeigen kein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 [BNatSchG](#) (Störungsverbot) ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 6.1).

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)). Die Gefahr einer Verunfallung ist allerdings gering. Verluste an Freileitungen werden von BAUER et al. (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Rebhuhn

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Sie ist mit ca. 30.000 Tieren der häufigste Hühnervogel in Niedersachsen, allerdings mit stark abnehmender Tendenz (KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art noch mehrfach als Brutvogel festgestellt, davon 3mal in Trassennähe (bei Wohlde, südlich Reckum und bei Aldorf). Schwerpunkträume sind die offenen Ackerfluren. Das Rebhuhn brütet am Boden und baut sein Nest alljährlich neu (BAUER et al. 2005).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Seilzug), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 [BNatSchG](#)). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. nach Maßgabe einer ökologischen Baubeglei-

tung durchgeführt werden dürfen (**Schutzmaßnahme S 01**, Kap. 4.2). Weil das Rebhuhn ohnehin ihr Nest alljährlich neu baut und außerdem genügend Möglichkeiten hat, mit den Neststandorten auszuweichen, denn im Umfeld der Trasse befinden sich geeignete Habitatstrukturen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Rebhühner zeigen kein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 6.1).

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Gefahr einer Verunfallung ist allerdings gering. Verluste an Freileitungen werden von BAUER et al. (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Waldschnepfe

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste in der Vorwarnstufe aufgeführt. Der Bestand in Niedersachsen umfasst ca. 2.800 Individuen mit gleichbleibender Tendenz (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Waldschnepfe brütet am Boden, bevorzugt am Rande eines geschlossenen Baumbestandes (BAUER et al. 2005).

Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art östlich von Brockmannshausen zweimal als Brutvogel festgestellt. Davon befindet sich ein Brutstandort in einem Birkenbruchwald in Trassennähe. **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im überspannten Bereich zwischen Mast 133 – 134 ein Standort vorhanden ist.** Für den Bau der Freileitung muss in den Waldbestand eine Schneise geschlagen werden. **Dies würde den Verlust des Brutstandortes bedeuten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.** Innerhalb der Schneise ~~soll~~ kann sich jedoch ein Niederwaldbestand entwickeln (Ausgleichsmaßnahme A07 für den Waldverlust).

Sollte während der Brutzeit eine Schneise in den Waldbestand geschlagen werden, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für Brutvögel des Waldes vorgesehen, dass der Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. eines Jahres durchgeführt werden darf (**Schutzmaßnahme S 04**, Kap. 4.2). Außerdem sollte ~~der Seilzug n die Bauarbeiten für die Errichtung des Mastes~~ außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldschnepfe erfolgen, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Waldschnepfe am Rand der Schneise brütet, wenn der ~~Seilzug Mast~~ erst eine gewisse Zeit nach dem Waldeinschlag errichtet wird (Schutzmaßnahme S 14).

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Waldschnepfe (möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist **auch deshalb** nicht gegeben, weil ausreichend Waldbestand erhalten bleibt. Im Gegenteil, eine lichte Schneise kommt den Habitatansprüchen der Waldschnepfe entgegen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Waldohreule

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Der Bestand in Niedersachsen umfasst ca. 4.500 Individuen mit abnehmender Tendenz (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Waldohreule bevorzugt als Brutstandort vor allem Krähen- und Greifvogelnester meist in Gehölzen und Bäumen mit hohem Deckungsgrad (s. BAUER et al. 2005, S. 715).

Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art dreimal festgestellt. In einem Fall befindet sich ein Brutstandort in einem Waldgebiet in Trassennähe. Der während der Brutvogelerhebung 2011 erfasste Neststandort liegt ca. 50 m von Mast 159 entfernt. Der Horststandort ist von Gehölzeinschlag nicht betroffen. Da der Mast außerhalb des Waldes errichtet wird, und der den Horst umgebende Wald nicht eingeschlagen werden muss, sind die zu erwartenden Störungen am Nest abgemildert. Dennoch kann eine Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden, wenn hier während der Brut- und Aufzuchtzeit der Mast errichtet wird (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Bauarbeiten sollen deshalb in diesem Bereich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldohreule erfolgen (Schutzmaßnahme S 14).

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden, da die Waldohreule außerhalb des Waldes auf Jagd geht (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Gefahr einer Verunfallung ist allerdings gering, weil die Waldohreule vor allem bodennah jagt. Verluste an Freileitungen werden von BAUER et al. (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Waldkauz

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste in der Vorwarnstufe aufgeführt. Der Bestand in Niedersachsen umfasst ca. 4.500 Individuen mit gleichbleibender Tendenz (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Im Untersuchungsgebiet wurde die Art viermal festgestellt. ~~davon ein Brutstandort im Trassenbereich.~~ Der Waldkauz brütete 2011 am Rande eines Feldgehölzes **westlich des Abschnittes Mast 132 – 133. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das Feldgehölz zwischen Mast 131A und 132 ebenfalls als Brutstandort geeignet ist. ~~das für die Freileitungstrasse eingeschlagen werden muss.~~ Es ist** folglich **angenommen davon auszugehen, dass ~~das~~ ein Nest des Waldkauzes im Zuge des Gehölzeinschlags geschädigt oder**

zerstört werden könnte ~~wird~~. Das Feldgehölz kann zwar zunächst überspannt werden, ein künftiger Einschlag ist jedoch nicht auszuschließen. Dies würde ~~stellt~~ einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.

Da nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Feldgehölze nur außerhalb der Brut- und Setzzeit eingeschlagen werden dürfen, ist sichergestellt, dass das Nest nicht besetzt ist. Der Waldkauz wählt sein Nest alljährlich neu aus. Bezüglich des Neststandes ist er sehr vielseitig, bevorzugt werden Baumhöhlen (s. BAUER et al. 2005, S. 727). Weil die Höhlenbäume erhalten bleiben durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (Maßnahme S06), wird kein Neststandort zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Übrigen sind im Umfeld des Feldgehölzes ~~das eingeschlagen wird~~, weitere Gehölzbestände vorhanden ~~sind~~, in denen auch Baumhöhlen festgestellt wurden. Insofern bieten sich Ausweichmöglichkeiten für den Waldkauz an, ~~sollte sein Nest zerstört werden~~. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Leitung am Rande ~~des eines~~ Nahrungsreviers verlaufen würde. Der Waldkauz verfügt als dämmerungs- und nachtaktiver Vogel über ein gutes Sehvermögen und gilt als gewandter Flieger (BAUER et al. 2005). Gleichwohl werden in BAUER et al. (2005) Verluste an Freileitungen als hauptsächliche Gefährdungsfaktoren für den Waldkauz angegeben. In dieser Quelle wird jedoch nicht differenziert, ob es sich um Leitungsanflüge an Mittelspannungs- oder Hochspannungsleitungen handelt. In dem Abschnitt, in dem der Waldkauz während der Kartierung 2011 festgestellt wurde, wird das Erdseil markiert (vgl. Kap. 4.2, Maßnahme V01). Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles vermindert und ist somit nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Wiesenweihe

Die europarechtlich geschützte Art wird in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ geführt. Die Wiesenweihe gehört mit ca. 100 Tieren zu den seltenen Greifvogelarten in Niedersachsen; die Tendenz ist mit „zunehmend“ angegeben (Stand 2005, KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Umfeld der geplanten Trasse sind in den vergangenen Jahren mehrfach Bruten dieser Art – zumeist in Getreideäckern – festgestellt worden, und zwar vom Raum Wunderburg im Norden über den Raum zwischen Rüssen/Austen und Twistringen, die Rüssener Heide bis hin zu Ackerfluren in der Umgebung von Dörpel, Düste und Wetscherhardt (MORITZ 2005a, NIEMEYER schriftl. 2007, MORITZ schriftl. 2007, NIEMEYER schriftl. 2011). Die Brutvorkommen sind innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.1 Kap. 3.6.3.2) im Einzelnen dokumentiert.

Wiesenweihen haben einen sehr großen Aktionsradius (sie jagen bis zu 15 km von ihren Nestern entfernt; MORITZ 2005b) und zeigen keine Bindung an den Brutplatz. Sie

brüten am Boden und bauen ihre Nester alljährlich an anderer Stelle. Die Brutzeit beginnt Anfang Mai und endet Ende Juni; da die Nestlingszeit bis zu 44 Tagen dauern kann, muss bis Mitte August mit besetzten Nestern gerechnet werden (nach BAUER et al. 2005, S. 322).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Umfeld der geplanten Trasse ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vor, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden dürfen (**Schutzmaßnahme S 01**, s. Kap. 5). Weil die Weihen genügend Möglichkeiten haben, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Leitung mehrfach Jagd- und Nahrungsgebiete durchschneidet und in unmittelbarer Nähe von Brutrevieren verläuft. Die Wiesenweihe jagt jedoch sehr niedrig (< 5 m), so dass sie i. d. R. die Leiterseile unterfliegen wird. Auch verfügt sie als Greifvogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung als eher gering einzuschätzen ist (s. BERNSHAUSEN et al. 2007, 2014). Es ist nicht bekannt, dass Kollisionsverluste an Freileitungen zu den Gefährdungsursachen der Wiesenweihe zählen (s. BAUER ET AL. 2005, S. 320). Das verbleibende Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (**Maßnahme V01**, s. Kap. 4.1) deutlich vermindert. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Mäusebussard

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste nicht als gefährdet aufgeführt. Der Mäusebussard ist mit ca. 10.000 Tieren die häufigste Greifvogelart in Niedersachsen, die Tendenz ist gleichbleibend (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Im Untersuchungsgebiet wurde die Art häufig festgestellt. In einigen Fällen liegen festgestellte oder vermutete Brutstandorte randlich des untersuchten Trassenkorridores (so bei Wohlde, Spradau, Beckstedt, Heitmannshäusern, Düste, Ihlbrock). An zwei Stellen (bei Mast 28 und zwischen Mast 43 und 44) befinden sich Horstbäume in Waldabschnitten, die für die Freileitungstrasse eingeschlagen werden müssen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Horste des Mäusebussards im Zuge des Gehölzeinschlags geschädigt oder zerstört werden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Durch **Schutzmaßnahme S 04** wird sichergestellt, dass der Einschlag im Winter erfolgt, wenn der Horst nicht besetzt ist. Der Mäusebussard ist zwar relativ standort-treu, auf der anderen Seite nicht besonders wählerisch hinsichtlich des Neststandortes. Er brütet auf Nadel- oder Laubbäumen im Wald und Feldgehölzen. Dem Mäusebussard bieten sich deshalb Ausweichmöglichkeiten, sollte sein Nest zerstört werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bei dieser weit verbreiteten Art ist nicht zu befürchten.

Weiterhin befinden sich Bussardhorste an zwei Stellen in Waldbeständen in Trassen-nähe (Entfernung < 100 m), und zwar einmal in einem kleinen Eichen- und Hainbuchenmischwald in unmittelbarer Nähe des Mastes 148 und zum anderen in einem Kiefernforst in unmittelbarer Nähe des Mastes 159. Die Waldbestände werden nicht eingeschlagen, dennoch kann es aufgrund der Nähe zu Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 [BNatSchG](#)). Da der Mast außerhalb des Waldes errichtet wird, und der den Horst umgebende Wald nicht eingeschlagen werden muss, sind die zu erwartenden Störungen am Nest allerdings abgemildert. Eine Aufgabe der Brut kann nicht ausgeschlossen werden, wenn hier während der Brut- und Aufzuchtzeit Bauarbeiten durchgeführt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Konflikt KA 4, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 [BNatSchG](#)). Die Bauarbeiten sollen deshalb in diesem Bereich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards erfolgen (**Schutzmaßnahme S 14**).

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG](#)), da die Leitung mehrfach Jagd- und Nahrungsgebiete durchschneidet. Der Mäusebussard verfügt aber als Greifvogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung eher gering ist (s. BERNSHAUSEN et al. 2007). Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Kranich

Die in Trassennähe auftretenden Kraniche befinden sich überwiegend auf dem Herbst- bzw. Frühjahrsdurchzug und nehmen hier Nahrung auf. Ihre Schlafplätze befinden sich in den umliegenden, teilweise wiedervernässten Hochmooren, insbesondere in den Wietingsmooren und im Großen Moor westl. Barnstorf. Seit 2000 sind die Rastbestände des Kranichs im Bereich der Diepholzer Moorniederung massiv angestiegen. Hier ist ein traditioneller Kranichrastplatz von internationaler Bedeutung entstanden (LEHN 2009).

Die geplante Trasse führt bei Dörpel sowie zwischen Dreeke und Düste durch zwei Bereiche, die als Nahrungsgebiete für den Kranich Bedeutung haben: Bereich nordwestlich Dörpel internationale Bedeutung, Bereich Dreeke/ Düste ergänzende, teilweise landesweite Bedeutung. Hier sind zwei Wirkfaktoren zu beachten: die Zunah-

me an Kollisionsrisiken sowie die Entwertung der Nahrungsgebiete in den überspannten Bereiche.

Kraniche sind aufgrund ihrer Größe und eingeschränkten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße der Kollisionsgefahr ausgesetzt (Konflikt KA 6, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Grundsätzlich können Kollisionen mit der geplanten Leitung also nicht ausgeschlossen werden. In der Kollisionsstudie zum Kranich (AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH 2007) konnte allerdings ermittelt werden, dass es dann nicht zu Unfällen in für die Population erheblicher Zahl kommt, wenn das Erdseil markiert wird. Die Erdseilmarkierung ist in den Nahrungsgebieten Dreeke/ Düste und nordwestlich Dörpel vorgesehen (**Maßnahme V 01**, s. Kap. 4.1). Das Kollisionsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

Kraniche meiden die trassennahen Bereiche, die somit als Nahrungsgebiete entwertet werden. Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird deshalb die Überspannung von Gastvogellebensräumen mit der geplanten Hochspannungsleitung als auszugleichende Beeinträchtigung dargestellt. Artenschutzrechtlich stellt diese Beeinträchtigung allerdings keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG BNatSchG dar (s. Kap. 6.1).

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Kiebitz

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Der Kiebitz ist mit ca. 25.000 Tieren eine noch relativ häufige und verbreitete Limikolenart in Niedersachsen; die Tendenz ist aber stark abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Gebiet der Brutvogelerfassungen wurde die Art noch vielfach als Brutvogel festgestellt, davon 31mal im Korridor von 300 m beidseits der Trasse und davon wiederum 8mal in unmittelbarer Trassennähe. Schwerpunkträume sind die offenen Ackerfluren, z. B. bei Wunderburg. Der Kiebitz brütet am Boden und baut sein Nest alljährlich neu. Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet Ende Juni (BAUER et al. 2005, S. 436).

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden dürfen (**Schutzmaßnahme S 01**, s. Kap. 4.2). Weil die Kiebitze genügend Möglichkeiten haben, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Im Unterschied zu Feldlerchen zeigen Kiebitze kein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Untersuchungen im Raum Bremen zeigten keinen Einfluss einer bestehenden 110-kV-Leitung auf die Siedlungsdichte und das Verhalten brütender Kiebitze; die Leitung „wurde bei Balzflügen und zur Nahrungssuche regelmäßig unterquert“ (ALTEMÜLLER & REICH 1997). Offenbar können sich Kiebitze mit dem Vorhandensein einer Hochspannungsleitung arrangieren. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 6.1).

Grundsätzlich können auch Kollisionen mit den Erd- und Leiterseilen der geplanten 380-kV-Leitung nicht völlig ausgeschlossen werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Kiebitz verfügt aber als sehr wendiger Vogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung gering ist. Verluste an Freileitungen werden von BAUER (2005) nicht als Gefährdungsursache genannt. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Feldlerche

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste aufgrund ihrer beständigen starken Abnahme als „gefährdet“ aufgeführt. Dennoch ist die Feldlerche mit ca. 180.000 Tieren in Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007) noch weit verbreitet; das gilt auch für den Untersuchungsraum. [Nach \(NLWKN 2010\) besiedelt die Feldlerche das niedersächsische Kulturland flächendeckend in hoher Dichte. Seit 1980 ist eine starke Bestandsabnahme festzustellen. In NLWKN \(2010\) wird der Erhaltungszustand der Art daher als ungünstig bewertet.](#)

Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde die Art noch häufig als Brutvogel festgestellt; im Korridor von 300 m beidseits der Trasse liegen 114 Brutplätze, davon wiederum etwa 14 innerhalb des überspannten Bereiches. Die Brutstandorte sind relativ gleichmäßig über den geplanten Streckenverlauf verteilt, [beschränken sich aber auf Schwerpunkträume sind](#) die offenen Ackerfluren. Die Feldlerche besiedelt Feldfluren und Grünlandgebiete, sofern ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind. Sie brütet am Boden und baut ihr Nest alljährlich neu. Die Feldlerche brütet i. d. R. zweimal im Jahr, und zwar zwischen Anfang April und Mitte August (NABU 1997).

[Für das Untersuchungsgebiet wurde bei den verschiedenen Brutvogeluntersuchungen seit 2003 meist eine geringe Brutdichten festgestellt \(meist deutlich weniger als 0,5 und nicht höher als 1,0 Brutpaare pro 10 ha\). In BAUER et al. \(2005\) wird als durchschnittliche Siedlungsdichte in Deutschland eine Reviergröße von 0,5 bzw. 0,79 ha angegeben. Für Mitteleuropa werden Höchstdichten von 4,1 – 14 Rev./10 ha benannt. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM \(1985\) sind 2 bis 4 Brutpaare je 10 ha als Durchschnittswert zu betrachten.](#)

[ALTEMÜLLER & REICH \(1997\) haben bei der Feldlerche \(im Unterschied zu anderen Offenlandvögeln wie Kiebitz und Gr. Brachvogel\) ein deutliches Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen ausgemacht: „Über den Parzellen, die ... in den 100-m-Bereich links und rechts der Leitung hineinragen, besteht eine Tendenz zu](#)

weniger singenden Männchen als über Parzellen, die völlig außerhalb dieses Bereiches lagen“ Das Meidungsverhalten ist also nicht absolut, aber doch signifikant. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die festgestellte Wirkung. Aus der Erkenntnis über das Meidungsverhalten wurde eine Teilentwertung eines Feldlerchenlebensraumes innerhalb eines 200 m breiten Korridors an einer bestehenden Freileitung abgeleitet. Im Rahmen des LBP (ANLAGE 12.1) wurde die Teilentwertung – auch in Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLT (2011) - als **Eingriffstatbestand** bewertet. Die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen dienen demzufolge dem Ausgleich gem. § 15 BNatSchG.

Hinsichtlich der **artenschutzrechtlichen Beurteilung** des Vorhabens sind drei Verbotstatbestände zu beachten:

a) Tötung und Verletzung von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Für Feldlerchen besteht kein Kollisionsrisiko. Denkbar wäre eine Tötung von Jungvögeln während der Bauphase durch Beseitigung und Zerstörung von Nestern. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Schutzmaßnahme S 01: Baumaßnahmen dürfen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden) ist sichergestellt, dass keine Nester während der Brutphase beseitigt werden. Insofern wird nicht gegen den Verbotstatbestand der Tötung verstoßen. Die Beseitigung und Zerstörung von Nestern würde zudem ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen (s.u.).

b) erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Errichten der Fundamente und Masten, Seilzug), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen (s.o.). Weil die Feldlerchen genügend Möglichkeiten haben, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig.

Unter das Störungsverbot fallen auch Störungen, die durch optische Wirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann das Meidungsverhalten von Feldlerchen an einer Freileitung als Reaktion auf eine Störung angesehen werden. Allerdings verstößt nicht jede Störung gegen das Zugriffsverbot Nr. 2, sondern nur **erhebliche** Störungen. Eine Störung ist erheblich, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population im Raum Ganderkesee bis St. Hülfe ist nicht eindeutig abzugrenzen, denn es handelt sich in Bezug auf die Feldlerche um gleichmäßig verbreitete Vorkommen. Insofern umfasst die lokale Population mindestens diejenigen Bereiche aller Gemeinden im Trassenverlauf, die offene Ackerfluren und Grünlandbereiche aufweisen. Derartige Strukturen sind häufig im weiteren Umfeld der Trasse vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes läge vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population aufgrund der Störung deutlich verringert. Dies ist nicht anzunehmen, weil zum einen die Feldlerchenlebensräume aufgrund des Meidungsverhaltens nicht vollständig entwertet werden und zum anderen ausreichend andere Lebensräume im Umfeld vorhanden sind. Aufgrund der festge-

stellten Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet sind die Kapazitäten noch nicht ausgeschöpft.

Insgesamt wird also gegen das Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verstoßen.

c) Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, insofern kann auch der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt sein. Der Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3 ist demnach fließend (s. auch KIEL 2013). Dass die Nester selbst während der Bauphase entnommen, zerstört oder beschädigt werden oder dass der Brutstandort aufgrund einer baubedingten Störung aufgegeben wird, wird auf Grund der verschiedenen Schutzmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen.

Bei Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten, zu denen die Feldlerche zählt (s. auch KIEL 2013), stellt die Zerstörung von Niststätten außerhalb der Brutzeit kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Voraussetzung ist allerdings, dass geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen. Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstrukturen und der geringen – mittleren Siedlungsdichte sind genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.

Generell stellt der Neststandort für die Feldlerche keinen limitierenden Faktor dar. Sie hat keine spezifischen Ansprüche und baut ihr Nest jedes Jahr neu. Innerhalb der ausgedehnten offenen Ackerfluren, die für die Umgebung der geplanten Leitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe in weiten Teilen charakteristisch sind, finden sich hinreichend Standorte, an denen Feldlerchen nisten können. Für den seit Jahrzehnten zu beobachtenden Rückgang der Feldlerche, der sich in den inzwischen vergleichsweise geringen Siedlungsdichten niederschlägt, ist nicht ein Mangel an Brutplätzen verantwortlich, sondern der Rückgang an Nahrung durch die immer fortschreitende landwirtschaftliche Intensivierung und die damit einhergehende Ausräumung der Landschaft (BAUER et al. 2005, S. 141).

~~Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Trassenbereich ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden (Ausheben des Kabelgrabens, Errichten der Masten, Verlegung der Seile), kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für besonders geschützte Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden dürfen (Schutzmaßnahme S 01, s. Kap. 4.2). Weil die Feldlerchen genügend Möglichkeiten haben, mit den Neststandorten auszuweichen, und da sie ohnehin ihr Nest alljährlich neu bauen, ist ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes nicht notwendig. Die ökolo-~~

~~gische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.~~

~~Die Feldlerche zeigt ein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen. Altemüller & Reich (1997) haben festgestellt, dass revieranzeigende, singende Feldlerchen Männchen außerhalb eines 200 m breiten Korridors an einer bestehenden Freileitung signifikant häufiger anzutreffen waren als innerhalb. Die Art wurde bei den verschiedenen Brutvogeluntersuchungen seit 2003 (INTAC 2004, INTAC 2006b, INTAC 2007b) mit meist sehr geringen Brutdichten angetroffen (meist deutlich weniger 0,5 und nicht höher als 1,0 Brutpaare pro 10 ha⁴) angetroffen. Daher sind genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 ist deshalb nicht gegeben (vgl. Kap. 6.1).~~

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

Da auf Grundlage des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Feldlerche bestehen, deren Fortpflanzungsstätten durch die geplante Freileitung beeinträchtigt werden, sind vorsorglich CEF-Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7). Damit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Gartenrotschwanz

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Der Gartenrotschwanz ist mit ca. 13.000 Tieren eine nicht seltene und noch verbreitete Singvogelart in Niedersachsen, die Tendenz ist aber stark abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Gebiet der ornithologischen Erfassungen wurde dieser Zugvogel mehrfach festgestellt, davon 15mal mit einem Brutvorkommen im Umfeld der Trasse und einmal im Trassenbereich. Der Höhlenbrüter wurde gehäuft nachgewiesen in einem Birkenwald (WVS Bi,Ki 1-2) in der Klein Henstedter Heide, und zwar mit einem Brutstandort **unmittelbar neben** ~~in~~ dem Bereich, der eingeschlagen werden muss. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt des Baus der Freileitung Gelege im Bereich der einzuschlagenden Gehölze des Birkenwäldchens vorhanden sind.

Sollten während der Brutzeit Gehölze eingeschlagen werden, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Konflikt KA 1, Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme vorgesehen, dass Gehölze im Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen (**Schutzmaßnahme S 04**, s. Kap. 4.2).

⁴ Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) sind 2 bis 4 Brutpaare je 10 ha als Durchschnittswert zu betrachten.

Über die baubedingten Eingriffe hinaus ist zu beurteilen, ob es durch den Einschlag von Gehölzen langfristig zu einer Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten kommt (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 **BNatSchG**). Der im Trassenbereich festgestellte Brutstandort befindet sich im Freileitungsabschnitt. Von dem Birkenwaldbestand wird eine Ecke in der Größenordnung von ca. ~~0,2 ha~~ ~~0,3 ha~~ eingeschlagen. Der Waldbestand **kann zwar derzeit überspannt werden, es ist aber fraglich, ob er die Endaufwuchshöhe erreichen kann, deshalb wird von einem Einschlag ausgegangen.** ~~wird auf den Stock gesetzt und als~~ Zum Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand soll am Standort Niederwald entwickelt werden.

Der Gartenrotschwanz zeichnet sich einerseits durch hohe Reviertreue aus, ist andererseits ein anpassungsfähiger Höhlen- und Nischenbrüter und selten auch Freibrüter. Der Nistplatz wird alljährlich neu ausgewählt (BAUER et al. 2005). In dem berührten sowie einem benachbarten Birkenwäldchen (zusammen 12 ha innerhalb des Untersuchungsraumes von 600 m Breite) wurden sechs Brutpaare festgestellt (s. Bestandsplan Brutvögel, ANLAGE 12.2.2). Bezogen auf die Waldfläche entspricht dies einer Bestandsdichte von 5 BP/10 ha. Die mittlere Reviergröße beträgt ca. 1 ha (BAUER et al. 2005), d.h. unter optimalen Bedingungen könnten weitere Brutreviere besetzt werden. Berücksichtigt man zusätzlich, dass das Birkenwäldchen nur an einer Ecke eingeschlagen wird und in den umliegenden Waldbeständen, in denen ebenfalls Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes nachgewiesen wurden, ausreichend Möglichkeiten für Brutstandorte bestehen, so ist festzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gegen das artenschutzrechtliche Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 **BNatSchG** wird somit nicht verstoßen.

Insofern greifen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben nicht.

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, wenn sie dazu beitragen, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

A 19 Installation von Fledermauskästen

Im Erdkabelabschnitt befindliche Höhlenbäume müssen gefällt werden, sofern sie im Bereich des Kabelgraben oder der Baustraßen (25m-Korridor) wachsen. Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die erfassten Höhlenbäume Quartiere für Fledermäuse enthalten. Deren Verlust kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert werden; das Gros der Baumfledermausarten nimmt diese künstlichen Quartiere an (s. Tab. 5). Für jeden gefällten Höhlenbaum werden an geeigneten Bäumen in der Nahumgebung 10 Fledermauskästen angebracht. Von diesen sollten jeweils 2 Holzbeton-Großhöhlen sein, die als Winterquartiere von Großen Abendseglern angenommen werden (BLOHM & HEISE 2008). Von den heimischen Fledermäusen überwintert nur der Große Abendsegler regelmäßig in Baumhöhlen.

- A 11 Entwicklung von Extensivgrünland und Auwald nördlich Wildeshausen**
- A 14 Entwicklung von Extensivgrünland mit Schlatt zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes bei Leuchtenburg**
- A 22 Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland mit Grabenerweiterung und Anlage von Amphibientümpeln bei Elmelohe**
- A 23, A 24 Grünlandextensivierung zur Aufwertung eines Feldlerchenlebensraumes nördlich und bei Meierhufe**
- A 27 Entwicklung eines Brachstreifens zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes südlich Aschen**
- A 28 Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraums**

Alle diese Maßnahme (A11, A14, A22, A23, A24 und A27) sollen eine **Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche** bewirken, und zwar durch Schaffung einer Extensivgrünlandfläche oder durch Anlage eines Blühstreifens. Die Effizienz solcher Maßnahmen zur Steigerung der Siedlungsdichte ist hinlänglich belegt (s. RICHARZ et al. 2010). Das Extensivgrünland und die Blühstreifen dienen der Feldlerche vor allem zur Nahrungsbeschaffung während der Brutzeit. Das Extensivgrünland ist darüber hinaus als Brutrevier für Feldlerchen konzipiert. Durch die Schaffung von Nahrungshabitaten wird dem Rückgang an Nahrungsquellen während der Brutzeit der Feldlerche begegnet, denn insbesondere das fehlende Nahrungsangebot ist für den Rückgang der Feldlerche verantwortlich und nicht der Mangel an geeigneten Brutplätzen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (ANLAGE 12.1) und das Maßnahmenblatt (ANLAGE 12.3.4) integriert. Die genaue Ausführung der jeweiligen Maßnahme wird in diesen Unterlagen beschrieben.

8. Resümee

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten. Die Beeinträchtigungen stellen jedoch **keine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG** dar **unter der Voraussetzung, dass spezielle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen** sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden.

Bearbeitet:

Planungsgruppe Landespflege

Hannover, den 10.10.2014 ~~10.12.2010~~



(Dr. Ilse Albrecht)

9. Quellen

9.1. Literatur und sonstige Quellen

- AG KOLLISIONSRISIKO KRANICH (2007): Ermittlung des Kollisionsrisikos für rastende Kraniche innerhalb des nordwestlichen Teils der Diepholzer Moorniederung durch die geplante 380-kV-Freileitung der E.ON Netz GmbH. – Unveröffentlicht. 75 S.
- ALTEMÜLLER, M. & REICH, M. (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – In: Vogel und Umwelt 18 (9, Sonderheft), S. 111-127.
- ANDRETZKE, H.; SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. In : SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Auflage. Wiebelsheim (Aula- Verlag). 808 S.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., UTHER, D. WAHL, M. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos – Bewertung und Maßnahmen zur Markierung kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, H. 1, 5-12.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. UND SUDMANN, S. R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen: Fallstudien und Implikation zur Minimierung des Anflugrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung 46, H. 4, 107-115.
- BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde (2008): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. – Kolloquium 4./5. November 2008 in Koblenz.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage. Bonn- Bad Godesberg, 479 S.
- BfG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. – Kolloquium 4./5. November 2008 in Koblenz.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Übersichtstabelle: Gesamtbewertung des Erhaltungszustands der Arten auf biogeografischer Ebene. www.bfn.de
- BLOHM, T. & HEISE, G (2008): Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: TEUBNER, J; TEUBNER, J.; DOLCH, D. u. HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17. Jg., H.2, 3, S. 153 - 160
- BLÜML, V.; DEGEN, A.; DIRKS, H.; H. SCHÜRSTEDT (2007): Die nordwestliche Diepholzer Moorniederung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne (*Cygnus spp.*). In: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 39, S. 103-120.
- BREDE, H.; KLEINSCHMIT, H.; KELM, H.-J.; LÜCKE, M.; MARTENSEN, G.; MEYER, P.; NIEMEYER, H.; RIECKMANN, P.; SCHAPER, C.; SCHLETTE-BRUNOTTE, U.; STÄDTLER, H.; WINTER, K. (2000): Habitatbäume und Totholz im Wald. – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Merkblatt 38, Wolfenbüttel, 14 S.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum 6. Internat. Symposium „Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten“ vom 19.10. – 22.10.2006 in Meisdorf/ Harz
- BREUER, W. (2005): Besonders und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zu dem Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“ d. VSVI am 15.2.05 in Hildesheim. – Unveröffentlicht.

- BURDORF, K.; HECKENROTH, H.; SÜDBECK, P. (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Vogelkundl. Berichte Niedersachsen 29, S. 113-125.
- BVerWG – Bundesverwaltungsgericht (2008): Urteil vom 9.7.2008 zur Nordumfahrung Bad Oeyenhausen, Aktenzeichen: BVerwG 9A 14/07.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Bd. 10. Wiesbaden 1184 S.
- HECKENROTH, H.; POTT, B.; WIELERT, S. (1988): Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 8 (7), S. 137-162.
- HECKENROTH, H. ET AL. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht, 1. Fassung vom 1.1.1991 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6), S. 221 - 226.
- HORMANN, M. & RICHARZ, K. (1996): Schutzstrategien und Bestandsentwicklung des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Hessen und Rheinland-Pfalz – Ergebnisse einer Fachtagung. – In: Vogel und Umwelt 17 (8), S. 275-286.
- INTAC (2004): Unterlagen für das Raumordnungsverfahren gemäß § 12 ff NROG - Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe, Umweltverträglichkeitsstudie. – Im Auftrag der E.ON Netz GmbH, Hannover, Juli 2004.
- INTAC (2005): Rastvogeluntersuchung im Bereich Eydelstedt/Drentwede – Gutachten im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe. – Bearbeitung: Naturschutzring Dümmer, Planungsgruppe Landespflege, Hannover April 2005.
- INTAC (2006a): Rastvogeluntersuchung im Bereich Eydelstedt/Drentwede – Gutachten im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe. - Bearbeitung: Naturschutzring Dümmer, Planungsgruppe Landespflege, Hannover April 2006.
- INTAC (2006b): Planung einer 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe – Brutvogelerfassung 2006, ausgewählte Bereiche: Klein Henstedter Heide, Mahlstedt, Beckstedt, Aldorf und Barnstorf-Ost. - Bearbeitung: Naturschutzring Dümmer, Planungsgruppe Landespflege, Hannover August 2006
- INTAC (2007a): Rastvogeluntersuchungen 2006/2007 - Gutachten im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe. - Bearbeitung: Naturschutzring Dümmer, Planungsgruppe Landespflege, Hannover April 2007.
- INTAC (2007b): Planung einer 380-kV-Freileitung Ganderkesee – St. Hülfe, Brutvogelerfassung 2007, Ausgewählte Bereiche südlich Dreeke und bei Wetscherhardt - Bearbeitung: Planungsgruppe Landespflege, Hannover September 2007.
- JANSSEN, G.; HORMANN, M.; ROHDE, C. (2004): Der Schwarzstorch. – Die Neue Brehm-Bücherei 468. Hohenwarsleben. 414 S.
- KANZELMEIER, J. (2005): Das kleine Laubfrosch 1x1 für den Landkreis Diepholz. - GinkGo-Blatt, Mitteilungen aus der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz, Ausgabe 2005.
- KIEL, E.-F. (2013): [Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote § 44 \(1\) BNatSchG. – MKUNLV Nordrhein-Westfalen, 17./18.10.2013.](#)
- KOOPS, F. B. J (1997): Markierung von Hochspannungsleitungen in den Niederlanden. In: Vogel und Umwelt, Bd. 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen. Hrsg: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- KRAPP, F. (Hrsg.) Die Fledermäuse Europas - Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. - AULA-Verlag, Wiebelsheim.

- KREUTZER, K.-H. (1997): Das Verhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein (Nordrhein-Westafeln). - In: Vogel und Umwelt, Band 9, S. 129 - 148.
- KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7.Fassung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27. Jg. 3/2007, S. 131 - 175.
- LANA - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE, ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - Unveröffentlicht. 9 S.
- LEHN, K. (2009): Zug und Rast des Kranichs *Grus grus* in Niedersachsen 1994-2006. In: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen H. 44, 12-69
- LÜCKE, M.; POTT-DÖRFER, B.; RACKOW, W.; SCHUMANN, I.; STÄDTLER, H. (2001): Fledermausschutz im LÖWE-Wald. - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Merkblatt 39. Wolfenbüttel. 22 S.
- MORITZ, V. (2005a): Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Stromtrassen-Errichtung der Firma E.ON Netz GmbH, Trassenabschnitt Beckstedt/Colnrade bis Aldorf/Barnstorf, 19.02.2005. - Unveröffentlicht.
- MORITZ, V. (2005b): Ein Nest im Kornfeld – Wiesenweihenschutz durch Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz. Hrsg.: NLWKN – Betriebsstelle Hannover/ Hildesheim
- MORITZ, V. (2005c): Laubfroscherfassung im Landkreis Oldenburg 2004 und 2005. - Unveröffentlichte Daten bei der Naturschutzbehörde des Landkreis Oldenburg
- MÜGGE, G. (o.J.): Verbreitung und Gefährdung des Laubfrosches (*Hyla arborea* L.) im Landkreis Diepholz. Unveröffentlicht, erhältlich bei der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz
- NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (1997): Die Feldlerche – Vogel des Jahres 1998. - Köln. 34 S.
- NLSTBV-Z - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR – ZENTRALE (2007): Umgang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung – Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen. - Unveröffentlicht.
- NLWKN (2007a): Daten aus dem Pflanzenartenkataster
- NLWKN (2007b): Daten aus dem Tierartenkataster
- NMU - NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Stand Oktober 2006. - Hannover. 47 S.
- PGL – PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2008): Neubau einer 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309, Ergänzende Brutvogelerfassung 2008 – Im Auftrag der E.ON Netz GmbH, Hannover, September 2008.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung Stand 1994. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14, Nr. 4, S.109 - 120.
- RICHARZ, K., BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J. (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW), im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden.
- RYSLAVY, T. & PUTZE, M. (2000): Zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra* [L., 1758]) in Brandenburg. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (3), S. 88-96.

- SÜDBECK, P.; WENDT, D. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (5), S. 243-278.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17. Jg., H.2, 3, S. 46 – 191.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4, Hannover.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §42 Abs. 5 BNatSchG. <http://www.um.baden-wuerttemberg.de>

9.2. Schriftliche und mündliche Auskünfte

- VOLKER MORITZ (schriftl. Mitteilung vom 3.11.2007)
- FRIEDHELM NIEMEYER – BUND Diepholzer Moorniederung (schriftl. Mitteilung vom 31.10.2007)
- BÄRBEL POTT-DÖRFER – NLWKN Hannover (mdl., 2005)
- ULF RAHMEL, Harpstedt (Telefonat am 7.11.2007)
- DAGMAR STIEFEL – NLWKN Hannover (Telefonat am 5.11.2007)

9.3. Gesetze und Vorschriften

- BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung (2012): vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2180).
- BNATSCHG (~~2013~~ ~~2011~~): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 \(BGBl. I S. 3154\)](#) ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)~~
- EG-Artenschutzverordnung (2008): Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 vom 31.03.2008 (Abl. EG L 95 vom 08.04.2008, S. 3).
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- VSCHRL (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).